

# Landesbericht Schweiz

Marianne Johanna Lehmkuhl / Livia Häberli / Leandro Schafer / Jan Wenk

## Inhalt

Einführung	430
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen	432
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	432
I. Legitimation der Verjährung	432
II. Rechtsnatur der Verjährung	433
III. Verjährung im Lichte der Verfassung	434
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	436
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	436
II. Verjährungsfrist	437
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	437
a) Allgemeines	437
b) Besonderheiten im Kernstrafrecht	439
c) Nebenstrafrecht	440
d) Jugendstrafrecht	441
e) Unternehmensstrafrecht	442
f) Konkurrenzen	443
2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist	443
a) Allgemeines	443
b) Zu verschiedenen Zeiten ausgeführte strafbare Handlung (Art. 98 lit. b schwStGB)	445
c) Dauerdelikte (Art. 98 lit. c schwStGB)	446
d) Besonderheiten bei der Beteiligung	448
3. Berechnung der Verjährungsfrist	449
4. Beeinflussung des Fristablaufs	449
a) Freisprechende Urteile	450
b) Strafbefehl	451
c) Abwesenheitsurteile	452
d) Kassation des Urteils	453
5. Absolute Verjährungsfristen	453
III. Folgen der Verjährung	454
1. Rechtsfolgen in den verschiedenen Verfahrensstadien	454
2. Ne bis in idem bei Verfahrensbeendigung aufgrund Verjährung	455
3. Mitbestrafte Nachtat bei verjährter Vortat	456
4. Verjährte Auslandstaten	457
5. Rechtshilfe	458
IV. Reichweite der Verjährung	459
1. Vermögensabschöpfung	459
a) Sicherungseinziehung	459

b) Einziehung von Vermögenswerten	460
2. Vorbeugende Maßnahmen	462
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung	463
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion	463
II. Verjährungsfrist	464
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	464
2. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung	465
a) Übertretungen	465
b) Spezialfall Unternehmensbuße	465
c) Gesamtstrafe	465
d) Zusatzstrafe	466
3. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	466
a) Verbrechen und Vergehen	466
aa) Rechtlich vollstreckbares Urteil oder verfahrenserledigten- der Entscheid	467
bb) Anordnung der Strafe	467
cc) Spezialfall: Teilbedingte Strafen	467
b) Übertretungen	468
4. Vollstreckungsverjährungsfrist im Nebenstrafrecht	468
5. Beeinflussung des Fristablaufs	469
a) Verlängerung bei Vollzug einer anderen Freiheitsstrafe oder Maßnahme	469
b) Verlängerung der Frist bei bedingter Entlassung	470
c) Beschwerde in Strafsachen	470
B. Probleme und Entwicklungstendenzen	471
I. Inkonsistenzen	471
II. Entwicklungstendenzen	472
C. Praxisrelevantes Fallbeispiel	474

## Einführung

In der Schweiz hat der Bund für das Strafrecht sowie seit dem 1.1.2011 auch für das Strafprozessrecht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz,<sup>1</sup> welche selbstverständlich auch die strafrechtliche Verjährung umfasst. Vor dem Inkrafttreten des eidgenössischen Strafgesetzbuches (schwStGB) am 1.1.1947 herrschte eine Vielfalt an kantonalen Regelungen

---

1 Vest, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer u.a. (Hrsg.), SG-Komm., 3. Aufl. 2014, Art. 123 BV Rn. 1 f., 8.

zur Verjährung.<sup>2</sup> Diese wurden ursprünglich vorwiegend aus den deutschen Partikularrechten abgeleitet.<sup>3</sup>

Die wichtigsten gesetzlichen Normen zur Verjährung finden sich in den Art. 97–101 schwStGB und somit in einem materiellrechtlichen Erlass. Darüber hinaus sind die Verjährung direkt oder indirekt betreffende Normen auch anderswo im schwStGB sowie in Nebenstrafgesetzen zu finden. Im Zuge der Revision des Allgemeinen Teils des schwStGB wurde das System der Verjährung grundlegend umgestaltet. Dabei traten die neuen Regeln zur Verfolgungsverjährung bereits am 1.10.2002 in Kraft, während die Vollstreckungsverjährung erst per 1.1.2007 revidiert wurde. Mit der Revision wurde die relative Verjährung abgeschafft und im Gegenzug wurden die Verjährungsfristen erhöht.<sup>4</sup>

Da die Verjährung mehrheitlich bereits durch die (kantonal organisierten) Staatsanwaltschaften festgestellt wird, existiert keine nationale Statistik mit Zahlen zur Verjährung. Auch auf kantonaler Ebene werden hierzu kaum Zahlen publiziert. Eine Ausnahme bildet ein Bericht des Regierungsrats des Kantons Luzern aus dem Jahr 2017, wonach von allen Einstellungsverfügungen rund 20 % aufgrund eingetretener Verjährung erfolgten, wobei es sich in 79 % dieser Fälle um Übertretungen handelte. Die meisten Verjährungseinstellungen betrafen Strafbefehle, welche aufgrund unbekanntem Aufenthalts der beschuldigten Person nicht zugestellt werden konnten und die Verjährungsfrist irgendwann ablief.<sup>5</sup> Aufgrund der bloß einmaligen Datenpublikation und des geringen Bevölkerungsanteils<sup>6</sup> sollten diese Zahlen allerdings mit der gebotenen Zurückhaltung betrachtet werden. Trotz dieser hohen praktischen Relevanz und obwohl die Thematik auch eine politische Brisanz beinhaltet, wird die Verjährung im Schweizer Schrifttum eher stiefmütterlich behandelt.

---

2 Zur rechtsvergleichenden Übersicht der zuvor in Kraft stehenden Verjährungsregelungen siehe *Stoos*, Die Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts vergleichend dargestellt, Erster Band, 1892, 431 ff.

3 *Stoos* (Fn. 2), 429 f.

4 Vgl. dazu ausführlich unten bei Fn. 122.

5 Regierungsrat Kanton Luzern, Antwort auf Anfrage A 533 vom 5.6.2018, 1 f.

6 Bevölkerungsanteil des Kantons Luzern 2017: ca. 4,8 %; Bilanz der ständigen Wohnbevölkerung nach Kanton, 1991–2018, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/stand-entwicklung/bevoelkerung.assetdetail.9486033.html> (8.10.2019).

## A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen

### 1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

#### I. Legitimation der Verjährung

Zur Legitimation der strafrechtlichen Verjährung finden sich im Schweizer Schrifttum nur sehr wenige Ausführungen. Beinahe übereinstimmend werden aber die folgenden drei Legitimationsgründe der Verjährung angeführt:

Nach einem gewissen Zeitablauf nimmt das Bedürfnis, auf eine Straftat zu reagieren bzw. das begangene Unrecht auszugleichen, ab. Es ist nicht mehr nötig, dass der Staat zur Wiederherstellung des sozialen Friedens eingreift.<sup>7</sup> Dies gilt sowohl für das Vergeltungsbedürfnis der Allgemeinheit als auch für das Sühnebedürfnis der Opfer.<sup>8</sup> Im Besonderen ist dies auch dann der Fall, wenn das betreffende Delikt an gesellschaftlicher Bedeutung verloren hat.<sup>9</sup> Zudem kann das Ziel der resozialisierenden Wirkung einer Strafe nach einem langen Zeitraum zwischen Tat und Verurteilung bzw. zwischen Tat und Vollzug des Urteils kaum mehr realisiert werden.<sup>10</sup>

Einschränkend anzumerken ist an dieser Stelle jedoch, dass bei Straftaten, die tief im kollektiven Bewusstsein der Bevölkerung verankert sind (bspw. Völkermord, Kriegsverbrechen oder Terrorismus<sup>11</sup>) oder bei sexuellen Übergriffen auf Kinder die Abnahme des Vergeltungsbedürfnisses und somit die Akzeptanz der Verjährung weniger stark ausgeprägt sind. Daher besteht auch nach langer Zeit noch ein Bedürfnis nach Verfolgung der betreffenden Straftat.<sup>12</sup>

---

7 Roth/Kolly, in: Moreillon/Macaluso/Queloz/Dongois (Hrsg.), CR CP I, 2. Aufl. 2020, Art. 97 Rn. 9; Zurbrügg, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), BSK StGB I, 4. Aufl. 2019, Vor Art. 97 Rn. 47.

8 Rehberg, Strafrecht I, Verbrechenlehre, 6. Aufl. 1996, 282; Zurbrügg, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 47; Riklin, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, 2. Aufl. 2002, § 21 Rn. 5a.

9 Zurbrügg, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 45.

10 Riklin (Fn. 8), § 21 Rn. 5a.

11 Vgl. Art. 101 Abs. 1 lit. a–d schwStGB.

12 Zurbrügg, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 48 mit Verweis auf die Annahme der Volksinitiative „Für die Unverjährbarkeit pornographischer Straftaten an Kindern“; Rehberg (Fn. 8), 283; vgl. zudem Art. 123b BV sowie Art. 101 Abs. 1 lit. e schwStGB. Nach Schweizer Recht gehört übrigens Mord nicht zu den unverjährbaren Delikten.

Schwieriger wird mit zunehmendem Zeitablauf seit der Tat auch die Beweisführung bzw. Erhebung. Dies führt zu einer Erhöhung des Risikos von Fehlurteilen bzw. Justizirrtümern.<sup>13</sup> Jedoch hat dieses Argument mit Blick auf neue wissenschaftliche Verfahren etwas an Bedeutung verloren.<sup>14</sup>

Mit der Verjährung von Straftaten wird zudem einer allfälligen Persönlichkeitsveränderung von Straftätern Rechnung getragen.<sup>15</sup> Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Lebensweise von Tätern verändern kann und diese zu einem „rechtsgetreuen Leben“<sup>16</sup> zurückfinden können. Insbesondere mit Blick auf neue Erkenntnisse aus der Hirnforschung ist dieser Aspekt von den Strafrechtswissenschaften zu berücksichtigen.<sup>17</sup> Auch in diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der spezialpräventive Zweck einer Strafe seine Funktion verliert, wenn sich die Persönlichkeit des Täters seit der Tat maßgebend verändert hat.<sup>18</sup>

Mit Blick auf das strafprozessuale Beschleunigungsgebot (Art. 5 schw-StPO sowie Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Z. 1 EMRK) zwingen die Verjährungsfristen die Strafverfolgungsbehörden zudem zur effizienten Durchführung ihrer Verfahren und begrenzen aus verfahrensökonomischer Perspektive den Einsatz der Strafverfolgung.<sup>19</sup> Verjährungsfristen dienen auch der Entlastung der Justiz.

## II. Rechtsnatur der Verjährung

Die Frage nach der Rechtsnatur des Instituts der Verjährung wird in der Schweiz kontrovers diskutiert. Für eine Betrachtung als *materiellrechtliches Institut*, welches den Untergang des staatlichen Strafanspruchs zur Folge hat (Strafaufhebungsgrund), spricht sich eine Mehrzahl der Autoren in der

13 *Rehberg* (Fn. 8), 282; *Zurbrügg*, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 49; *Schultz*, Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechts, Erster Band, 4. Aufl. 1982, 246.

14 *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 97 Rn. 6.

15 *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 97 Rn. 7; *Schubarth*, ZStrR 2011, 66 (69); *Riklin* (Fn. 8), § 21 Rn. 5a; *Schubarth*, ZStrR 2002, 321 (322); *Trechsel/Noll*, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, 6. Aufl. 2004, 306; *Schultz* (Fn. 13), 246.

16 *Schultz* (Fn. 13), 246; *Riklin* (Fn. 8), § 21 Rn. 5a; *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 97 Rn. 7.

17 *Schubarth*, ZStrR 2011, 69.

18 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 44.

19 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 50.

Schweiz aus.<sup>20</sup> Andere Autoren sehen – wie auch das Bundesgericht (BGer)<sup>21</sup> – in der (Verfolgungs-)Verjährung hingegen ein *Institut des Verfahrensrechts*, da es sich um ein Prozesshindernis handle.<sup>22</sup> Eine dritte Position vertritt die Ansicht, dass die Verjährung einen gemischten Charakter besitze, da sie ein Prozesshindernis darstelle, ihre begründenden Elemente aber materiellrechtlicher Natur seien.<sup>23</sup> Einigkeit herrscht insgesamt darüber, dass die Frage nach der Rechtsnatur der Verjährung nicht von praktischer Bedeutung ist.<sup>24</sup> Insbesondere regelt Art. 389 Abs. 1 schwStGB explizit die Handhabung einer nachträglichen Veränderung der Verjährungsfrist im Sinne einer Anwendung des *lex mitior*-Prinzips, weshalb sich auch hier keine definitive Klärung der Rechtsnatur aufdrängt.<sup>25</sup>

### III. Verjährung im Lichte der Verfassung

In der schweizerischen Bundesverfassung finden sich keine expliziten Bestimmungen, welche sich mit den Fragen der Verjährung auseinandersetzen. Auch im Rahmen der Grundrechte im Strafverfahren gem. Art. 32 BV findet die Verjährung keine Erwähnung. Ein Recht auf Verjährung ist nicht anerkannt. Lediglich Art. 123b BV stellt eine Regelung bezüglich der „Unverjährbarkeit der Strafverfolgung und der Strafe bei sexuellen und bei pornografischen Straftaten an Kindern vor der Pubertät“ auf. Die Aufnahme dieser Norm in die Verfassung ist auf die Annahme der Volksinitiative „für die Unverjährbarkeit pornographischer Straftaten an Kindern“ am 30.11.2008 zurückzuführen.<sup>26</sup> Gemäß dem Wortlaut von Art. 123b BV und dem daraus resultierenden Art. 101 Abs. 1 lit. e schwStGB sind die „Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät und die Strafe für solche Taten“ unverjährbar.<sup>27</sup>

---

20 Trechsel/Capus, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), PK StGB, 3. Aufl. 2018, Vor Art. 97 Rn. 5; Schubarth, ZStrR 2011, 69; Schultz (Fn. 13), 229; Zurbrügg, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 50 m.w.N.

21 BGE 116 IV 80 ff.

22 Riklin (Fn. 8), § 21 Rn. 6; Trechsel/Capus, PK StGB, Vor Art. 97 Rn. 5; Trechsel/Noll (Fn. 15), 307 m.V.a. BGE 76 IV 127; i.d.S. auch Lehmkuhl, in Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2021, 249 (§ 10 Rn. 1 ff.).

23 Zurbrügg, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 57.

24 Zurbrügg, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 56; Trechsel/Capus, PK StGB, Vor Art. 97 Rn. 5; Riklin (Fn. 8), § 21 Rn. 6.

25 Popp/Berkemeier, BSK StGB I, Art. 2 Rn. 18.

26 Vest, SG-Komm., Art. 123b BV Rn. 1.

27 Art. 123b BV.

Im Sinne des Grundsatzes „*in dubio pro reo*“, welcher in Art. 32 Abs. 1 BV verankert ist, muss ein Verfahren eingestellt werden, wenn zweifelhaft ist, ob eine Prozessvoraussetzung bzw. ein Verfahrenshindernis – wie die Verjährung – vorliegt.<sup>28</sup>

Gem. Art. 389 schwStGB „sind die Bestimmungen des neuen Rechts über die Verfolgungs- und die Vollstreckungsverjährung, wenn sie milder sind als das bisherige Recht, auch auf die Täter anwendbar, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tat verübt haben oder beurteilt wurden“. D.h. das neue Verjährungsrecht gilt im Grundsatz nur für Straftaten, die am oder nach dem 1.10.2002 begangen worden sind. Taten, welche davor begangen wurden, sind nach altem Recht zu beurteilen, sofern das neue nicht das mildere Recht ist (*lex mitior*).<sup>29</sup> Durchbrochen wird dieses *Rückwirkungsverbot*, welches implizit auf Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 BV<sup>30</sup> beruht,<sup>31</sup> jedoch durch Art. 97 Abs. 4 schwStGB<sup>32</sup> sowie durch Art. 101 Abs. 3 schwStGB<sup>33,34</sup>. Diese Ausnahmen stellen keine Verletzung von Art. 7 Abs. 1 EMRK und Art. 15 Abs. 1 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte dar, sofern nicht eine bereits eingetretene Verjährung wieder auflebt.<sup>35</sup>

28 *Tophinke*, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, BSK StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 10 Rn. 81; *Schmid/Jositsch*, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2018, Rn. 238.

29 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 66c.

30 Legalitätsprinzip sowie staatliches Handeln nach dem Grundsatz von Treu und Glauben.

31 *Epiney*, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer u.a. (Hrsg.), SG-Komm., 3. Aufl. 2014, Art. 5 Rn. 30.

32 „Die Verjährung der Strafverfolgung von sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und minderjährigen Abhängigen (Art. 188) sowie von Straftaten nach den Artikeln 111–113, 122, 182, 189–191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, bemisst sich nach den Absätzen 1–3, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 2001 begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.“

33 „Die Absätze 1 Buchstaben a, c und d sowie 2 gelten, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 1. Januar 1983 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe b gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe beim Inkrafttreten der Änderung vom 18. Juni 2010 dieses Gesetzes nach bisherigem Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe e gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 30. November 2008 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.“

34 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 66c; *Riedo*, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), BSK StGB II, 4. Aufl. 2019, Art. 389 Rn. 15 ff.

35 *Popp/Berkemeier*, BSK StGB I, Art. 2 Rn. 18; *Riedo*, BSK StGB II, Art. 389 Rn. 14 m.w.N.

## 2. Komplex: Verfolgungsverjährung

### I. Unverjährbarkeit von Straftaten

Im schweizerischen Strafrecht finden sich in Art. 101 schwStGB diverse Katalogstraftaten, bei denen sowohl die Verfolgung als auch die Vollstreckungsverjährung ausgeschlossen wird. Die in Art. 101 schwStGB aufgeführten Straftaten können somit zeitlich unbeschränkt verfolgt und wegen ihnen ausgesprochene Strafen zeitlich unbeschränkt vollstreckt werden.<sup>36</sup>

Explizit in Art. 101 schwStGB genannt sind folgende Straftaten: Völkermord<sup>37</sup>, Verbrechen gegen die Menschlichkeit<sup>38</sup>, Kriegsverbrechen<sup>39</sup> und Verbrechen, die als Mittel zu Erpressung oder Nötigung Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr brachten oder zu bringen drohten, namentlich unter Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, durch Auslösen von Katastrophen oder durch Geiselnahme<sup>40</sup>. Diese Verbrechen zeichnen sich gemäß der Botschaft dadurch aus, dass sie durch die nicht mehr fassbare Ungeheuerlichkeit eines Geschehens den Eindruck einer völligen Entmenschlichung der Täter erwecken.<sup>41</sup> Dadurch werden sie auch als Angriff auf Stand, Rang und Würde der Menschheit betrachtet, was die ausnahmsweise Unverjährbarkeit rechtfertigt.<sup>42</sup> Insbesondere sind es Taten, die sich in das kollektive Gedächtnis eingraben, deren Spuren immer in irgendeiner Form weiter bestehen und die es verdienen, jederzeit bestraft zu werden.<sup>43</sup>

Zudem finden sich die sexuellen und pornografischen Straftaten an Kindern vor der Pubertät im selben Katalog. Darunter fallen nach dem Wortlaut von Art. 101 Abs. 1 lit. e schwStGB folgende Sexualstraftaten, sofern sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden: Sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Schändung, sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen oder Beschuldigten sowie Ausnützung der Notlage. Grund für die Unverjährbarkeit der sexuel-

---

36 Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 101 Rn. 17.

37 Art. 264 schwStGB.

38 Art. 264a Abs. 1 und 2 schwStGB.

39 Art. 264c Abs. 1–3, 264d Abs. 1 und 2, 264e Abs. 1 und 2, 264f, 264g Abs. 1 und 264h schwStGB.

40 Schwere Formen des Terrorismus. Für „viele Menschen“ wird als Untergrenze die Zahl von 20 Menschen definiert; Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 101 Rn. 12.

41 Botschaft 1977, BBl 1977 II 1247 (1253).

42 Botschaft 1977 (Fn. 41), 1256.

43 Botschaft 2007, BBl 2007 5369 (5382). Vgl. zum Ganzen auch Frischknecht, ZStrR 2008, 434 (449 ff.).

len und pornografischen Straftaten an Kindern ist die Volksinitiative „Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern“ vom 30.11.2008, welche gegen die Empfehlung von Bundesrat<sup>44</sup> und Parlament, von Volk und Ständen angenommen wurde.<sup>45</sup> Art. 101 Abs. 1 lit. e schwStGB, der den durch die Volksinitiative eingefügten Art. 123b BV präzisiert, trat am 1.1.2013 in Kraft.<sup>46</sup>

Damit eine sexuelle oder pornografische Straftat unverjährbar ist, wird kumulativ gefordert: dass eine der Katalogstraftaten (siehe oben) erfüllt ist, das Opfer im Zeitpunkt der Tat noch nicht 12 Jahre alt war, der Täter dem Erwachsenenstrafrecht untersteht und die Straftat am 30.11.2008 nach dem zum Zeitpunkt der Tat anwendbaren Recht noch nicht verjährt war.<sup>47</sup>

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

#### a) Allgemeines

Die Verfolgungsverjährung wird mit der abstrakten Methode<sup>48</sup>, basierend auf der gesetzlich angedrohten Höchstdauer gem. Art. 97 Abs. 1 schwStGB berechnet. Maßgebend ist daher die Strafe, „die das Gesetz auf die betreffende strafbare Handlung *allgemein* androht, und nicht die Strafe, die der Täter nach den Grundsätzen der Strafzumessung im Einzelfall verwirkt

44 *Botschaft* 2007 (Fn. 43), 5379 ff.: Kritisiert wurde insbesondere der unklare Wortlaut („vor der Pubertät“ sowie „sexuelle oder pornographische“ Straftaten) sowie die Unverhältnismäßigkeit im Vergleich zu den anderen unverjähren Delikten.

45 AS 2009, 471.

46 Präzisierend deshalb, da mittels Volksinitiative lediglich die Bundesverfassung (BV) direkt geändert werden kann und somit durch die Annahme der Volksinitiative lediglich Art. 123b BV eingefügt wurde. Das Parlament war danach für die Präzisierung zuständig und erließ das Bundesgesetz vom 15.6.2012 zur Umsetzung von Art. 123b BV für die Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät (AS 2012, 5951), welches dann am 1.1.2013 (in Form des Art. 101 Abs. 1 lit. e schwStGB) in Kraft trat.

47 Vgl. zu den kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen: *Botschaft* 2011, BBl 2011 5977 (6014).

48 Zur abstrakten Methode vgl. BGE 92 IV 123; 102 IV 203; 108 IV 42.

hat“.<sup>49</sup> Das bedeutet, dass Strafmilderungs- und Strafverschärfungsgründe bei der Festlegung der Verfolgungsverjährungsfrist nicht berücksichtigt werden.<sup>50</sup> Strittig ist, welche Strafandrohung in Fällen der *unbenannten* Milderungen bzw. Strafschärfungen zur Anwendung kommt. Fraglich ist dabei, ob der Deliktstypus aufgrund strafschärfender oder strafmildernder Umstände herab bzw. heraufgestuft wird. Gemäß bundesgerichtlicher Rechtsprechung<sup>51</sup> ist dabei auf den Wortlaut des Gesetzes abzustellen. Liegt die mildere bzw. strengere Bestrafung im Ermessen des Richters, handelt es sich lediglich um ein Strafzumessungskriterium. Wenn der Richter allerdings aufgrund der Privilegierung bzw. Qualifikation einen anderen Strafraum anzuwenden hat, bringt dies eine Änderung der Deliktskategorie mit sich, die sich auf die Verfolgungsverjährung auswirkt.<sup>52</sup> Ein Teil der Lehre geht davon aus, dass auch in diesen (obligatorischen) Fällen allein auf die im *Regelfalle* angedrohte Höchststrafe abgestellt werden müsse, da der besonders leichte bzw. schwere Fall einzig die Strafzumessung betreffe.<sup>53</sup> Bei im Gesetz explizit genannten Umständen für die Erhöhung oder Herabsetzung des Strafraums handelt es sich um sog. *benannte* Strafänderungsgründe. Diese sind maßgebend für die Deliktsnatur und damit für die Verfolgungsverjährung.<sup>54</sup>

---

49 Vgl. dazu die ständige bundesgerichtliche Praxis BGE 108 IV 41 (42 f.); bestätigt in BGE 136 IV 117 (120 f.).

50 *Zurbügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 37.

51 BGE 108 IV 41 (42 f.).

52 Vgl. Bestätigung der bisherigen Praxis durch BGE 125 IV 74 (77 f.). Ein Beispiel für eine Norm mit richterlichem Ermessen ist Art. 251 Z. 2 schwStGB (Urkundenfälschung), die wie folgt lautet: „In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.“ Gemäß dem Wortlaut von Art. 251 Z. 2 schwStGB liegt es im Ermessen des Richters („kann“) von der Grundstrafandrohung (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren gem. Art. 251 Z. 1 Abs. 3 schwStGB) abzuweichen. Wenn der Richter den konkreten Einzelfall als besonders leichten Fall beurteilt und deswegen nur mit Geldstrafe bestraft, bleibt die Strafe gemäß bundesgerichtlicher Rechtsprechung trotzdem ein Vergehen (wie das Grunddelikt gem. Art. 251 Z. 1 Abs. 3 schwStGB) und wird nicht zur Übertretung. Somit berechnet sich die Verfolgungsverjährung anhand der Höchstandrohung im Grundtatbestand und beträgt demnach 15 Jahre (Art. 97 Abs. 1 lit. c schwStGB).

53 Vgl. dazu *Stratenwerth*, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl. 2011, § 6 Rn. 8 ff. m.w.N.; differenzierend *Zurbügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 43, der für eine Einzelfallprüfung plädiert; „die Verjährung soll sich nach der objektiven Schwere der Tat richten, nicht nach dem Verschulden im Einzelfall“.

54 Vgl. *Stratenwerth* (Fn. 53), § 6 Rn. 7 m.w.N. mit Beispiel nach BGE 136 IV 120: Die Sachbeschädigung ist im Grunddelikt ein Vergehen gem. Art. 144 Abs. 1 schwStGB, wird allerdings zum Verbrechen, wenn der Täter einen großen Scha-

Bis zum Ende des Jahres 2013 wurde an der gesetzlichen Trichotomie (Verbrechen, Vergehen und Übertretung)<sup>55</sup> auch bei der Verjährung festgehalten. Die Fristen der Verfolgungsverjährung knüpften an die gesetzliche Einstufung der begangenen Straftat an. Aufgrund verschiedener parlamentarischer Vorstöße<sup>56</sup> wurde bei der Verfolgungsverjährung eine vierte Kategorie, „schwere Vergehen“, eingeführt. Dies führt zu folgender, seit 1.1.2014 geltender,<sup>57</sup> Regelung: Die Frist für die Verfolgungsverjährung beträgt, wenn die angedrohte Höchststrafe lebenslängliche Freiheitsstrafe ist, 30 Jahre, bei Androhung einer Höchststrafe von mehr als 3 Jahren Freiheitsstrafe 15 Jahre, bei Androhung einer Höchststrafe von 3 Jahren Freiheitsstrafe 10 Jahre, bei Androhung anderer Strafen 7 Jahre, bei Androhung einer Buße 3 Jahre.

Aufgrund des Rückwirkungsverbots von Strafgesetzen gem. Art. 2 Abs. 1 schwStGB, ist auf Straftaten, die unter „schwere Vergehen“ fallen und vor dem 1.1.2014 begangen wurden, gem. Art. 389 schwStGB die mildere Verjährungsfrist von 7 Jahren anzuwenden.<sup>58</sup>

## b) Besonderheiten im Kernstrafrecht

Neben den bereits genannten Grundsätzen finden sich im Besonderen Teil des schwStGB einige Ausnahmen, in denen die Verjährungsfrist *verkürzt* wurde:

- Gem. Art. 118 Abs. 4 schwStGB verjährt die Verfolgung von strafbaren Schwangerschaftsabbrüchen nach Art. 118 Abs. 1 und 3 schwStGB in 3 Jahren.

---

den verursacht (Art. 144 Abs. 3 schwStGB). Der „große Schaden“ ist der explizit umschriebene Umstand, der zur Strafschärfung führt.

55 Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 schwStGB). Beträgt die Strafandrohung Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe, handelt es sich um ein Vergehen (Art. 10 Abs. 3 schwStGB). Übertretungen sind mit Buße bedrohte Taten (Art. 103 schwStGB). Die Verfolgungsverjährung der Übertretung bemisst sich nach Art. 109 schwStGB. Demnach verjähren Übertretungen in 3 Jahren.

56 Vgl. Motion Jositsch 08.3806 „Verjährungsfristen bei Wirtschaftsdelikten“ und Motion Janiak 08.3930 „Verjährungsfristen bei Wirtschaftsdelikten“; *Botschaft* 2012, BBl 2012 9253 (9253).

57 AS 2013, 4417.

58 Vgl. zum *lex mitior*-Grundsatz *Riedo*, BSK StGB II, Art. 389 Rn. 1 ff. und die Ausführungen oben nach Fn. 28.

- Gem. Art. 178 Abs. 1 schwStGB verjährt die Verfolgung von Vergehen gegen die Ehre in 4 Jahren (anstatt 7 bzw. 10 Jahren).
- Art. 302 Abs. 3 schwStGB sieht vor, dass die Beleidigung eines fremden Staates (Art. 296 schwStGB) und die Beleidigung zwischenstaatlicher Organisationen (Art. 297 schwStGB) in 2 Jahren verjähren.

Mit der bereits erwähnten<sup>59</sup> Volksinitiative betreffend die Unverjährbarkeit von Sexualdelikten an Minderjährigen wurde die Verfolgungsverjährung *ausgedehnt*. Gem. Art. 97 Abs. 2 schwStGB dauert die Verfolgungsverjährung bei sexuellen Handlungen mit Kindern und Abhängigen sowie bei Straftaten nach den Art. 111, 113, 122, 124, 182, 189 bis 191, 195 und 197 Abs. 3 schwStGB, die sich gegen ein *Kind unter 16 Jahren* richten, *in jedem Fall* mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers. Obwohl die Verlängerung der Verfolgungsverjährung bei Sexualdelikten an Minderjährigen erst am 1.1.2013 in Kraft trat, bemisst sich die Verfolgungsverjährung nach Art. 97 Abs. 1 bis 3 schwStGB, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5.10.2001 begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist (Art. 97 Abs. 4 schwStGB).<sup>60</sup>

### c) Nebenstrafrecht

Grundsätzlich gelten gem. Art. 333 Abs. 1 schwStGB auch im Nebenstrafrecht die Normen des Allgemeinen Teils des schwStGB. Enthält das Nebenstrafrecht eigene spezielle Normen, so kommen diese als *lex specialis* zur Anwendung. Sind die Verjährungsfristen vor dem 1.10.2002 in Kraft getreten, so sind sie gem. Art. 333 Abs. 6 schwStGB zu transformieren.<sup>61</sup> Gem. Art. 333 Abs. 6 schwStGB werden Verfolgungsverjährungsfristen für Verbrechen oder Vergehen um die Hälfte, solche für Übertretungen, die 1 Jahr oder weniger betragen, um das Doppelte der ordentlichen Dauer erhöht (litera a), solche für Übertretungen, die über 1 Jahr betragen, um die ordentliche Dauer (litera b). Wenn die Verjährungsbestimmungen in anderen Bundesgesetzen am oder nach dem 1.10.2002 in Kraft getreten sind,

---

59 Vgl. die Ausführungen oben nach Fn. 25 und bei Fn. 44.

60 Vgl. die Ausführungen zum Durchbruch des Rückwirkungsverbots oben nach Fn. 29.

61 *Hilf*, BSK StGB II, Art. 333 Rn. 36.

gelten sie direkt und es findet somit keine Transformation i.S. von Art. 333 Abs. 6 schwStGB statt.<sup>62</sup>

Auch im Nebenstrafrecht bildet das Eintreten der Verfolgungsverjährung gem. Art. 333 Abs. 1 i.V.m. Art. 97 Abs. 2 schwStGB und Art. 333 Abs. 6 lit. d schwStGB ein dauerndes Prozesshindernis.

Die Botschaft zur Harmonisierung der Strafraumen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht vom 25.4.2018 sieht nun vor, dass Art. 333 Abs. 6 schwStGB aufgehoben wird, da die Bestimmung mit den neuen Anpassungen obsolet würde.<sup>63</sup>

#### d) Jugendstrafrecht

Die Verfolgungsverjährungsfristen sind im Jugendstrafrecht im Vergleich kürzer bemessen. Angeknüpft wird an die Strafandrohung im Erwachsenenrecht (vgl. Art. 36 Abs. 1 lit. ac JStG<sup>64</sup>). Ist die Tat nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer Freiheitsstrafe von über 3 Jahren bedroht, so verjährt die Strafverfolgung in 5 Jahren (Art. 36 Abs. 1 lit. a JStG). Wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren bedroht ist, dann beträgt die Verjährungsfrist noch 3 Jahre (Art. 36 Abs. 1 lit. b JStG). Die Verfolgungsverjährungsfrist beträgt nur 1 Jahr, wenn die Tat gemäß Erwachsenenstrafrecht mit einer anderen Strafe bedroht ist (Art. 36 Abs. 1 lit. c JStG).

Die aufgeführten Fristen gelten nicht bei schweren Straftaten, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, wobei sich die Regelung an Art. 97 Abs. 2 schwStGB anlehnt. In Abweichung zu Art. 97 Abs. 2 schwStGB wurden die Tatbestände der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 schwStGB) und sexuellen Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 schwStGB) nicht in den Katalog aufgenommen.<sup>65</sup> Die Verfolgungsverjährung dauert jedenfalls mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften zur Verfolgungsverjährung gem. Art. 97 f. schwStGB. Insbesondere Art. 97 Abs. 3 schwStGB<sup>66</sup> kommt gemäß BGer trotz Nichterwähnung in Art. 1 Abs. 2 lit. j JStG im

62 *Hilf*, BSK StGB II, Art. 333 Rn. 36.

63 *Botschaft* 2018, BBl 2018 2827 (2939).

64 Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20.6.2003 (JStG, SR 311.1).

65 *Hug/Schlächli/Valär*, BSK StGB I, Art. 36 JStG Rn. 6.

66 Nichteintritt der Verfolgungsverjährung, wenn vor Ablauf der Frist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist; näher bei Fn. 126.

Jugendstrafrecht zur Anwendung, da das JStG das Ende der Verfolgungsverjährung nicht regelt und somit eine echte Gesetzeslücke vorliegt.<sup>67</sup>

## e) Unternehmensstrafrecht

Wie die Verfolgungsverjährungsfrist im Unternehmensstrafrecht gem. Art. 102 schwStGB zu berechnen ist, war als Konsequenz eines tieferliegenden Meinungsstreits betreffend die Auslegung der Regelung lange ungeklärt. Zwar ist in der Lehre immer noch umstritten, ob es sich bei Art. 102 schwStGB um eine Strafnorm (Straftatbestand)<sup>68</sup>, eine Zurechnungsnorm (des Allgemeinen Teils)<sup>69</sup>, eine Mischform<sup>70</sup> oder um eine Beteiligungsergänzung eigener Art<sup>71</sup> handelt, was entsprechende Konsequenzen für die Verjährungsfrage hat.<sup>72</sup> In der Rechtsprechung hat jedoch als erstes das Obergericht des Kantons Solothurn Art. 102 schwStGB explizit als Zurechnungsnorm qualifiziert.<sup>73</sup> 2014 hat das BGer zumindest eindeutig festgestellt, dass die Verjährungsfrist mit der Begehung der Anlasstat zu laufen beginnt. In einem neueren Entscheid hält nun auch das BGer gerade im Kontext der Frage der Verjährungsfrist bei Art. 102 schwStGB fest, dass es sich bei dieser Bestimmung insbesondere mit Blick auf den Gesetzeswortlaut und die Gesetzssystematik um eine Zurechnungsnorm handelt.<sup>74</sup>

Wird Art. 102 schwStGB (zu Recht) als Zurechnungsnorm betrachtet, so ist die Verfolgungsverjährung nach der angedrohten Strafe der Anlasstat

- 
- 67 BGE 143 IV 49 (52 f.); kritisch dazu *Riedo/Grossenbacher*, AJP 2017, 1359 (1364).  
68 *Piotet*, FS Schmid, 2001, 209 (218); im Ergebnis *Wohlers*, SJZ 2000, 381 (383 f., 387 f.).  
69 *Arzt*, in: Wiegand (Hrsg.), *Banken und Bankenrecht im Wandel*, 2003, 75 (82); *Roth*, in: Berthoud (Hrsg.), *Droit pénal des affaires: La responsabilité pénale du fait d'autrui*, 2002, 77 (99 f.); *Schmid*, recht 2003, 201 (205); *Hilf*, ZStW 2014, 97 ff.; *Pieth*, iusletter 2018, N 11.  
70 *Jeanneret*, AJP 2004, 917 (919); *Jositsch*, *Das Schweizerische Korruptionsstrafrecht*, 2004, 328; *Macaluso*, *La responsabilité pénale des personnes morales et de l'entreprise*, 2004, 138.  
71 *Forster*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB (2006), 73.  
72 Eine Mindermeinung erblickt in Art. 102 schwStGB entgegen allen systematischen und sachlogischen Argumenten sogar eine bloße Übertretung gem. Art. 103 schwStGB, vgl. *Niggli/Maeder*, in: *Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz*, 2021, 202 (§ 8 Rn. 18 ff.).  
73 Obergericht des Kantons Solothurn, Beschluss der Strafkammer v. 17.4.2012 (STBER.2011.32).  
74 BGer, Urt. v. 21.7.2014, 6B\_7/2014, E. 3.4.4; BGE 146 IV 68 E. 2.3.3.

zu bestimmen, die aufgrund des Organisationsdefizits dem Unternehmen zur Last gelegt wird.

## f) Konkurrenzen

Bei unechter Konkurrenz von Straftaten, die durch denselben Täter begangen wurden, sind bei der Bestimmung der Verjährungsfrist die konsumierten bzw. zurückgetretenen Tatbestände sowie mitbestrafte Vor und Nachtaten unbeachtlich. Bei Tatbeständen, die in echter Konkurrenz zu einander stehen, bestimmt sich die Verjährungsfrist und deren Beginn unter Vorbehalt der Regelungen von zusammengesetzten Delikten nach Art. 98 lit. b schwStGB für jede Tat gesondert.<sup>75</sup>

## 2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist

### a) Allgemeines

Die Verjährung beginnt grundsätzlich mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt (Art. 98 lit. a schwStGB). Praxisgemäß beginnt die Verjährungsfrist erst am Tag *nach* dem fristauslösenden Ereignis zu laufen.<sup>76</sup> Grundsätzlich ist die *Tathandlung* sowohl bei Tätigkeitsdelikten als auch bei Erfolgsdelikten Ausgangspunkt für den Beginn des Fristenlaufs.<sup>77</sup> Die dem Erfolg vorangehende Handlung beim vorsätzlichen Erfolgsdelikt ist bereits unabhängig davon strafbar, ob später ein Erfolg eintritt, da dieses Verhalten bereits selbständig als Versuch gem. Art. 22 schwStGB zu behandeln ist.<sup>78</sup> Beim Versuch beginnt die Verfolgungsverjährung „mit der Beendigung der letzten zugrundeliegenden Handlung oder Unterlassung, die der Täter nach Beginn der Ausführung des Delikts zur Verwirklichung jenes Willens begangen hat“.<sup>79</sup>

Die fehlende Versuchsstrafbarkeit beim fahrlässigen Erfolgsdelikt führt zu Schwierigkeiten, da die Handlung vor Eintritt des Erfolgs nicht straf-

75 Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 46 f.

76 BGE 107 Ib 74 E. 3a; 97 IV 238 E. 2; vgl. auch Art. 90 Abs. 1 schwStPO.

77 Jositsch/Spielmann, AJP 2007, 189 (190).

78 Trachsel, Die Verjährung gemäss den Art. 70–75<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuch, 1991, 80.

79 Trachsel (Fn. 78), 88.

rechtlich erfasst werden kann.<sup>80</sup> Dieser Umstand kann bei fahrlässigen Erfolgsdelikten dazu führen, dass die Straftat bereits *vor Eintritt des Erfolges* verjährt.<sup>81</sup> So kann beispielsweise die unsorgfältige Ausführung einer Einstellhalle, die erst nach längerer Zeit zu einem Einsturz führt, bereits vor dem Einsturz verjährt sein.<sup>82</sup> Dieser Umstand wird teilweise stark kritisiert,<sup>83</sup> doch scheint eine andere Interpretation mit dem klaren Wortlaut von Art. 98 lit. a schwStGB nicht vereinbar<sup>84</sup> und vom Gesetzgeber nicht gewollt<sup>85</sup>.

Bei Strafbestimmungen, die das Vorliegen einer objektiven Strafbarkeitsbedingung verlangen, beginnt die Verfolgungsverjährung gemäß bundesgerichtlicher Rechtsprechung an dem Tag, an dem die Handlung bzw. Unterlassung begangen wurde, und damit vor Eintritt der Strafbarkeit, falls die objektive Bedingung erst später erfüllt wird.<sup>86</sup>

Für den Verjährungsbeginn von Unterlassungsdelikten ist auf den Tag abzustellen, an welchem bzw. bis zu welchem der Täter hätte handeln

---

80 *Trachsel* (Fn. 78), 82.

81 BGE 134 IV 297 (301); 122 IV 61 (62 f.); 102 IV 79 (80); *Trechsel/Capus*, PK StGB, Art. 98 Rn. 1; *Schultz* (Fn. 13), 248.

82 Vgl. Fall Gretzenbach: Die Einstellhalle wurde 1992 fertiggestellt und 2004 kam sie aufgrund unsorgfältiger Ausführung beim Bau zum Einsturz. Die Tathandlung der Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 228 Z. 2 schwStGB) und Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229 Abs. 2 schwStGB) verjährten bereits nach 7 Jahren (nach altem Recht; nach geltendem Recht hätte gem. Art. 97 Abs. 1 lit. c schwStGB, die Verjährung 2002 und damit ebenfalls bereits vor Erfolgseintritt beendet.) Ausführlich dazu *Jositsch/Spielmann*, AJP 2007, 191 f.

83 *Trachsel* (Fn. 78), 84; *Jositsch/Spielmann*, AJP 2007, 191 f.

84 Vgl. *Schultz* (Fn. 13), 248; so auch *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 6; a.A. *Jositsch/Spielmann*, AJP 2007, 194: Sie vertreten die Meinung, dass der Wortlaut bei fahrlässigen Erfolgsdelikten nicht zwingend verlange, die Verjährung mit der Tathandlung laufen zu lassen, da das Gesetz davon ausginge, dass eine strafbare Handlung vorliegen müsse. Somit sei es möglich, die Verjährung erst dann laufen zu lassen, wenn die Strafbarkeit gegeben sei.

85 Vgl. dazu BGE 134 IV 297 (302) betreffend Asbestopfer, worin das BGer ausführt, dass seit Verabschiedung des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches am 13.12.2002 kein Zweifel mehr darüber bestehen kann, dass der Gesetzgeber auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass Straftaten verjährt sein können, bevor der Straftatbestand erfüllt ist, die Tathandlung und nicht den Erfolg für den Verjährungsbeginn als maßgebend erachtet.

86 BGE 101 IV 20; ebenso *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 11; *Trachsel* (Fn. 78), 107 f.; a.A. *Schwander*, Das schweizerische Strafgesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Praxis, 2. Aufl. 1964, Rn. 411.

müssen.<sup>87</sup> Bei unechten Unterlassungsdelikten<sup>88</sup> muss der Zeitpunkt eruiert werden, zu dem der Garant hätte handeln müssen.<sup>89</sup> Bei auf unbestimmte Zeit dauernden Garantspflichten beginnt die Verfolgungsverjährung in jenem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Erfolg des Unterlassungsdelikts eingetreten ist.<sup>90</sup> Anders ist vorzugehen, wenn sich die Garantspflicht aus einem zuvor begangenen Begehungsdelikt ergibt. In diesem Fall beginnt die Verjährung in jenem Zeitpunkt, in dem das Begehungsdelikt verwirklicht wurde.<sup>91</sup>

Antragsdelikte sind erst *nach* Stellung eines Strafantrages strafbar (Art. 390 Abs. 1 schwStGB). Die Verfolgungsverjährung beginnt gemäß bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre bereits mit dem strafbaren Verhalten des Täters.<sup>92</sup>

- b) Zu verschiedenen Zeiten ausgeführte strafbare Handlung (Art. 98 lit. b schwStGB)

Wenn der Täter eine strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, beginnt die Verjährung an dem Tag zu laufen, an dem der Täter *die letzte Tätigkeit* ausführt.<sup>93</sup> Die Praxis des BGer wendet diesen Grundsatz auch auf Fälle der tatbestandlichen und natürlichen Handlungseinheit an.<sup>94</sup> Eine tatbestandliche Handlungseinheit liegt dann vor, wenn das tatbestandsmäßige Verhalten begrifflich, faktisch oder typischerweise mehrere Einzel-

87 Vgl. BGE 107 IV 9 (10); BGer, Urt. v. 11.8.2008, 6B\_627/2007, E. 4.4; bestätigt in BGer, Urt. v. 29.1.2015, 6B\_90/2014 E. 6.2; *Schultz* (Fn. 13), 248; *Trachsel/Capus*, PK StGB, Art. 98 Rn. 14 f.; *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 8.

88 Unechte Unterlassungsdelikte sind solche Straftaten, deren Strafbarkeit durch Unterlassen nicht direkt in der Strafnorm verankert ist, sondern die nur i.V.m. Art. 11 Abs. 2 schwStGB strafbar sind: Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist; vgl. dazu *Niggli/Muskens*, BSK StGB I, Art. 11 Rn. 37.

89 *Trachsel* (Fn. 78), 89.

90 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 9 m.V.a. BGE 122 IV 61 (62 ff.); krit. *Stratenwerth*, FS Riklin, 2007, 245 (252 f.), welcher die Systemwidrigkeit dieser von der Praxis begründeten Ausnahme betont.

91 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 10; *Wohlers*, forumpoenale 2010, 2 (5).

92 BGE 69 IV 69 (74); 81 IV 90 (92); *Schultz* (Fn. 13), 236 ff.; *Trachsel* (Fn. 78), 109.

93 *Jositsch/Spielmann*, AJP 2007, 190.

94 Vgl. für die neuere Praxis des BGer: BGE 131 IV 83 (90 ff.); bestätigt in: BGer, Urt. v. 2.4.2019, 6B\_520/2018, E.3.4.1.

handlungen voraussetzt.<sup>95</sup> Ein Teil der Lehre will die tatbestandliche Handlungseinheit, entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, auch dann annehmen, wenn das Gesetz selbst mehrere an sich einzeln strafbare Handlungen zu einem einzigen Delikt zusammenfasst.<sup>96</sup> Eine natürliche Handlungseinheit ist dann gegeben, wenn die verschiedenen Einzelhandlungen auf einem *einheitlichen Willensakt* beruhen und aufgrund „des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen“.<sup>97</sup> Sowohl bei der tatbestandlichen als auch bei der natürlichen Handlungseinheit beginnt die Verjährungsfrist mit der Ausführung der letzten Tätigkeit.

c) Dauerdelikte (Art. 98 lit. c schwStGB)

Wenn das strafbare Verhalten andauert, so beginnt die Verjährung gem. Art. 98 lit. c schwStGB mit dem Tag zu laufen, an dem dieses Verhalten aufhört. Dauerdelikte sind Straftaten, bei denen der Täter den rechtswidrigen Zustand nicht nur herbeiführt, sondern ihn auch aufrechterhält.<sup>98</sup> Darunter fallen die Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 schwStGB)<sup>99</sup>, die Geiselnahme (Art. 185 schwStGB), der Hausfriedensbruch (Art. 186 schwStGB)<sup>100</sup>, das Entziehen von Unmündigen (Art. 220 schwStGB)<sup>101</sup>. Abzugrenzen sind Dauerdelikte von Zustandsdelikten. Zustandsdelikte zeichnen sich dadurch aus, dass die Handlung des Täters zeit-

---

95 Tatbestandliche Handlungseinheit besteht z.B. bei Raub (Art. 140 schwStGB), Misswirtschaft (Art. 165 schwStGB) oder strafbarem Nachrichtendienst (Art. 272–274 schwStGB); vgl. *Trechsel/Capus*, PK StGB, Art. 98 Rn. 4.

96 Vgl. sich auf die Gewerbsmäßigkeit beziehend: *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 20; *Maendly*, in: Kuhn/Moreillon/Viredaz u.a. (Hrsg.), *La nouvelle partie générale du Code pénal suisse*, 2006, 375 (381).

97 Vgl. BGE 131 IV 83 (90 ff.); 132 IV 49 (54 f.). Beispiele für natürliche Handlungseinheit: Fälle der iterativen (Tracht Prügel) oder sukzessiven Begehung (Sprayen in aufeinanderfolgenden Nächten, Herstellung von Falschgeld in Serie, aber nicht die Herstellung verschiedener Serien über Monate); vgl. dazu *Trechsel/Capus*, PK StGB, Art. 98 Rn. 4 m.w.N. Nicht erfasst ist der Betrug zur Erlangung von laufenden Leistungen, da ein zu langer Zeitraum zwischen den Tathandlungen liegt. Dies wird auch nicht als Dauerdelikt (siehe nachfolgend lit. c) qualifiziert; BGE 131 IV 83 (94 ff.).

98 BGE 142 IV 18 (20); 131 IV 83 (87).

99 Dazu BGE 119 IV 216 (221).

100 Dazu BGE 102 IV 1 (5); 118 IV 167 (172); 128 IV 81 (83 ff.).

101 Dazu BGE 99 IV 266 (273).

lich beschränkt ist, der rechtswidrige Zustand allerdings anhält.<sup>102</sup> Diese fallen *nicht* unter litera c, sondern litera a des Art. 98 schwStGB.<sup>103</sup> Dazu zählen etwa Ehrverletzungsdelikte.<sup>104</sup> Dauerdelikte verjähren nicht, solange der rechtswidrige Zustand aufrechterhalten wird.<sup>105</sup> Ergo beginnt die Verjährung dann, wenn das Dauerdelikt beendet ist.

Besonders behandelt, im Vergleich zu den anderen Dauerdelikten, wird die Verletzung der Meldepflicht des Finanzintermediärs bei Geldwäschereiverdacht (Art. 37 GwG<sup>106</sup> i.V.m. Art. 9 GwG). Während bei dem Delikt der mangelnden Sorgfalt bei Finanzgeschäften gem. Art. 305<sup>ter</sup> schwStGB die Tat mit der Aufnahme der Geschäftsbeziehung beginnt und bis zu deren Beendigung andauert und die Verjährung somit, in Übereinstimmung mit Art. 98 lit. c schwStGB, mit dem Tag zu laufen beginnt, an dem die Geschäftsbeziehung aufhört,<sup>107</sup> endet die Meldepflicht nach Art. 9 GwG gemäß bundesgerichtlicher Rechtsprechung *nicht* mit der Beendigung der Geschäftsbeziehungen. Die Meldepflicht besteht vielmehr, solange Vermögenswerte aufgespürt und eingezogen werden können.<sup>108</sup> Die Verschiebung des Verjährungsbeginns rechtfertigt sich mit dem kriminalpolitischen Zweck der Norm – es wäre widersinnig, wenn der Finanzintermediär sich von jeglicher Pflicht entbinden könnte, indem er die Geschäftsbeziehung beendet.<sup>109</sup>

102 *Donatsch/Tag*, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 9. Aufl. 2013, 107; *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 26.

103 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 7.

104 Vgl. zur Ehrverletzung durch Publikation im Internet BGE 142 IV 18 (22).

105 *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 98 Rn. 28 f.

106 Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10.10.1997 (GwG, SR 955.0).

107 BGE 134 IV 307; zustimmend *Pieth*, BSK StGB II, Art. 305<sup>ter</sup> Rn. 35.

108 BGE 144 IV 391; 142 IV 276.

109 BGE 142 IV 276 (311); zustimmend *Thelesklaf*, in: *Thelesklaf/Wyss/Zollinger* u.a. (Hrsg.), GwG, Kommentar Geldwäschereigesetz, 2. Aufl. 2009, Art. 9 Rn. 7; ablehnend *De Capitani*, in: Schmid (Hrsg.), Komm. EOVG II, 2002, Art. 9 GwG Rn. 50; *Reinle*, Die Meldepflicht im Geldwäschereigesetz, 2007, Rn. 336 ff.

#### d) Besonderheiten bei der Beteiligung

Bei den Beteiligungsformen ist gemäß der bundesgerichtlichen Praxis grundsätzlich auf den letzten Teilakt des strafbaren Verhaltens eines der Beteiligten abzustellen.<sup>110</sup>

Bei der Mittäterschaft handelt es sich um verschiedene Teilakte der Mittäter, die allerdings insgesamt ein gemeinsames geplantes deliktisches Verhalten darstellen. Somit ist jeder Tatbeitrag grundsätzlich jedem Beteiligten zuzurechnen.<sup>111</sup> Die Verjährung einer Mittäterschaft beginnt für alle Mittäter grundsätzlich mit dem letzten Teilakt eines Mittäters.<sup>112</sup> Anders verhält es sich, wenn ein Mittäter seinen Tatbeitrag nicht vollständig erbringen will oder kann. In diesem Fall läuft die Verfolgungsverjährung der versuchten Mittäterschaft ab dem Zeitpunkt, in welchem dieser Mittäter seinen letzten Teilakt gesetzt hat.<sup>113</sup>

Die Verjährung beginnt auch bei der Anstiftung und der Gehilfenschaft dann zu laufen, wenn einer der Beteiligten den letzten Teilakt gesetzt hat.<sup>114</sup> Da es bei der versuchten Anstiftung zu einem Verbrechen gem. Art. 24 Abs. 2 schwStGB nicht zu einer Straftat des (versucht) Angestifteten kommt, beginnt die Verfolgungsverjährung bereits mit der letzten Anstiftungshandlung.<sup>115</sup>

Bei der mittelbaren Täterschaft beginnt die Verfolgungsverjährung ebenfalls mit dem Ende der Tatausführung durch den Tatmittler.<sup>116</sup> Dies rechtfertigt sich dadurch, dass dem mittelbaren Täter das Handeln des Tatmittlers vollumfänglich zugerechnet wird.<sup>117</sup> Indem die Tat nur indirekt verübt wird, soll der mittelbare Täter nicht besser gestellt werden als ein unmittelbarer Täter.<sup>118</sup>

Ein Teil der Lehre plädiert dafür, dass die Verjährungsfristen für die einzelnen Beteiligten gesondert berechnet werden sollen, da die Teilnahme eine selbständige Mitwirkung an einer fremden Tat sei.<sup>119</sup> Dies führte allerdings zu einer sachwidrigen Ungleichbehandlung von Anstifter und Ange-

---

110 Zur Mittäterschaft: BGE 102 IV 79 (80 f.); zur Anstiftung und Gehilfenschaft: BGE 102 IV 79 (80 f.); 69 IV 62 (64).

111 BGE 102 IV 79 (80 f.).

112 Roth/Kolly, CR CP I, Art. 98 Rn. 30.

113 Trachsel (Fn. 78), 100.

114 BGE 102 IV 79 (80 f.); 69 IV 62 (64).

115 Roth/Kolly, CR CP I, Art. 98 Rn. 32; Zurbrugg, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 30.

116 BGE 77 IV 91; Trachsel (Fn. 78), 101.

117 Zurbrugg, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 32.

118 Trachsel (Fn. 78), 101.

119 Schultz (Fn. 13), 249; Trachsel (Fn. 78), 103 f.

stiftetem: Der früher als der angestiftete Täter handelnde Anstifter könnte aufgrund der Verjährung nicht mehr bestraft werden, wohingegen die Straftat des angestifteten Täters noch nicht verjährt wäre.<sup>120</sup>

### 3. Berechnung der Verjährungsfrist

Bei der Berechnung der Verjährungsfrist ist zu beachten, dass die Frist immer erst am Tag *nach* dem fristauslösenden Ereignis zu laufen beginnt.<sup>121</sup>

### 4. Beeinflussung des Fristablaufs

Vor der Revision des Allgemeinen Teils des schwStGB konnte die Verjährung noch durch Ruhen oder Unterbrechen verlängert werden (Art. 70 a.F. schwStGB). Durch die Revision wurden die Verjährungsregeln vereinfacht und deren Anwendung erleichtert, indem diese Möglichkeiten abgeschafft wurden.<sup>122</sup> Die Verjährungsfristen wurden im Gegenzug verlängert, so dass sie nun größtenteils mit den zuvor geltenden absoluten Verjährungsfristen übereinstimmen.<sup>123</sup> Es wurde somit keine allgemeine Verlängerung der absoluten Verjährung anvisiert, sondern es stand die Vereinfachung des Systems im Vordergrund.

Im alten Recht wurde das Ende der Verjährungsfrist anhand kantonalen Verfahrensrechts berechnet.<sup>124</sup> Nach neuerem Recht sollen strafbare Handlungen im Rechtsmittelverfahren nicht mehr verjähren können.<sup>125</sup> *De lege lata* kann die Verjährungsfrist also einzig durch ein erstinstanzliches Urteil

120 Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 31.

121 BGE 107 Ib 74 (75); 97 IV 238 (238 f.); vgl. ebenfalls Art. 90 Abs. 1 schwStPO.

122 Botschaft 1999, BBl 1999 II 1979 (1985).

123 Botschaft 1999 (Fn. 122), 2134.

124 Roth/Kolly, CR CP I, Art. 97 Rn. 56. Die Verjährung lief weiter bis ein verurteilendes Strafurteil, welches nur noch durch ein ausserordentliches Rechtsmittel – wie etwa eine Nichtigkeitsbeschwerde – angefochten werden konnte, vorlag. Die Ausgestaltung der Rechtsmittel als ordentlich oder ausserordentlich war kantonal verschieden geregelt (Botschaft 1999 (Fn. 122), 2134 f.).

125 Botschaft 1999 (Fn. 122), 2134 f.; Riedo/Zurbrügg, AJP 2009, 372 (377). Ein alternativer Vorschlag war die Erhöhung der Verjährungsfristen auf das Doppelte (anstelle des umgesetzten Eineinhalbfachen der bisher geltenden Fristen). Dies wurde nicht umgesetzt mit der Begründung, dass auch bei einer weiteren Erhöhung der Fristen ein Eintritt der Verjährung im Rechtsmittelverfahren nicht ausgeschlossen werden kann. Insbesondere wollte der Gesetzgeber eine Benachteiligung

gem. Art. 97 Abs. 3 schwStGB beeinflusst werden. Mit der Fällung eines erstinstanzlichen Urteils tritt die Verfolgungsverjährung nicht mehr ein; die Frist hört auf zu laufen.<sup>126</sup> Maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem das Urteil gefällt wurde (und nicht derjenige Zeitpunkt, zu dem es eröffnet oder rechtskräftig wurde).<sup>127</sup> Ist die Tat vor dem 1.10.2002 begangen worden und ist ein erstinstanzliches Urteil gem. Art. 97 Abs. 3 schwStGB ergangen, so ist das ältere Recht das mildere, da die Verjährung auch nach einem erstinstanzlichen Urteil weiterlief.<sup>128</sup>

#### a) Freisprechende Urteile

Art. 97 Abs. 3 schwStGB spricht lediglich von „Urteil“, weswegen es umstritten ist, ob nur verurteilende (wie nach dem alten Recht<sup>129</sup>) oder auch freisprechende Urteile darunter subsumiert werden können.<sup>130</sup> Das BGER entschied in einer Praxisänderung, dass unter einem erstinstanzlichen Urteil gem. Art. 97 Abs. 3 schwStGB auch freisprechende Erkenntnisse zu verstehen seien.<sup>131</sup> Die Lehre ist diesbezüglich geteilt, wobei die wohl herrschende Lehre der Praxis des BGER zustimmt.<sup>132</sup> Kritische Stimmen zur Einbindung von freisprechenden Urteilen bringen vor, dass gegen einen Freigesprochenen zeitlich unbeschränkt eine Revision gem. Art. 410 schwStPO zu seinen Ungunsten durchgeführt werden kann, was im Ergebnis zu unerwünschter Unverjährbarkeit führe. Diese Problematik ergibt sich allerdings nur *prima vista*.<sup>133</sup> Das BGER begegnet diesem Vorwurf damit, dass es in Fällen von rechtskräftigen Freisprüchen die Anwendung

---

gung des Nicht-Anfechtenden gegenüber demjenigen, der ein Rechtsmittel ergreift, vermeiden; *Botschaft* 1999 (Fn. 122), 2134.

126 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 71.

127 BGE 142 IV 276 (278); 135 IV 196 (196); 130 IV 101 (103); *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 70 c.

128 BGE 130 IV 101 (102 f.); *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 77.

129 Die entwickelte Rechtsprechung zu verurteilenden Urteilen ist weiterhin uneingeschränkt relevant, vgl. BGE 129 IV 305.

130 *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 97 Rn. 58.

131 BGE 139 IV 62; für die vorherige Praxis vgl. BGE 134 IV 328 (330 f.); 135 IV 196.

132 Dafür, dass freisprechende Urteile auch dazu gehören: *Bertossa*, SJ 2012, 313 (316); *Maendly*, in: Kuhn/Moreillon/Viredaz u.a., 378; *Riedo/Zurbrügg*, AJP 2009, 372 (377); *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 55. Dagegen, dass freisprechende Urteile unter 97 Abs. 3 schwStGB fallen: *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 97 Rn. 60; *Ma-caluso*, forumpoenale 2009, 276 (278 ff.).

133 *Riedo/Zurbrügg*, AJP 2009, 372 (377); *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 56.

von Art. 97 Abs. 3 schwStGB im Ergebnis ausschließt.<sup>134</sup> Die Verjährungsfrist hört in diesem Fall zwar auf zu laufen, was allerdings im Anwendungsbereich der Urteilsrevision ausnahmsweise keine Berücksichtigung findet. Darauf kommt es aber häufig auch nicht an, denn in Rechtskraft erwachsene Freisprüche bewirken infolge des Grundsatzes „*ne bis in idem*“ regelmäßig einen Schutz vor neuerlicher Strafverfolgung, weswegen kein unbilliges Hinauszögern des Verjährungseintritts zu befürchten sei.<sup>135</sup> Sowohl bei verurteilenden als auch bei (nicht rechtskräftigen) freisprechenden erstinstanzlichen Urteilen kann die Verfolgungsverjährung nicht mehr eintreten.

## b) Strafbefehl

Mit Strafbefehl erledigt die Staatsanwaltschaft die Masse<sup>136</sup> der weniger schwerwiegenden und auch weniger umstrittenen Straffälle mit einem geringeren Verfahrensaufwand. Es findet dabei weder eine Anklage vor Gericht noch eine Hauptverhandlung und meist auch kein Beweisverfahren statt.<sup>137</sup> Der Strafbefehl ist als Urteilsofferte ausgestaltet – der Betroffene kann sie entweder annehmen oder durch Einsprache zurückweisen.<sup>138</sup> Durch die Annahme des Strafbefehls wird dieser gem. Art. 354 Abs. 3 schwStPO zum (rechtskräftigen) erstinstanzlichen Urteil.<sup>139</sup> Das bedeutet, dass gem. Art. 97 Abs. 3 schwStGB auch der Verjährungslauf endet.<sup>140</sup>

Erhebt der Betroffene innerhalb von zehn Tagen schriftlich und gültig Einsprache (Art. 354 schwStPO), hat die Staatsanwaltschaft weitere Beweise abzunehmen und sodann gem. Art. 355 schwStPO über den Strafbefehl zu entscheiden. Wenn die Staatsanwaltschaft nach dem Beweisverfahren beschließt, am Strafbefehl festzuhalten, kommt es zum Hauptverfahren vor Gericht, wobei der Strafbefehl als Anklageschrift fungiert.<sup>141</sup> Wird gültig Einsprache gem. Art. 354 schwStPO erhoben, ist der Strafbefehl somit

134 BGE 139 IV 62 (77); kritisch dazu *Macaluso*, *forum*poenale 2013, 68 (73 f.).

135 *Riedo/Zurbriigg*, AJP 2009, 372 (377). Vgl. zur (eingeschränkten) Möglichkeit der Revision zu Ungunsten des Beschuldigten unten ab Fn. 168.

136 Rund 90 % aller Verfahren, die nicht eingestellt werden, erledigt die Staatsanwaltschaft mit Hilfe des Strafbefehls; *Riklin*, BSK StPO, Vor Art. 352–356 Rn. 2.

137 *Riklin*, BSK StPO, Vor Art. 352–356 Rn. 1.

138 *Zurbriigg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 58.

139 BGE 142 IV 11 (13); *Botschaft* 1999 (Fn. 122), 2134; *Riklin*, BSK StPO, Art. 354 Rn. 18.

140 *Riklin*, BSK StPO, Art. 354 Rn. 19.

141 Art. 356 Abs. 1 schwStPO.

nicht als erstinstanzliches Urteil i.S. von Art. 97 Abs. 3 schwStGB zu klassifizieren.<sup>142</sup> Die Verjährungsfrist läuft weiter, bis ein erstinstanzliches Urteil gefällt wird. Solange noch keine Einsprache erhoben wurde, ist der Strafbefehl während der Einsprachefrist als resolutiv bedingtes erstinstanzliches Urteil i.S. von Art. 97 Abs. 3 schwStGB zu beurteilen.<sup>143</sup> Verjährung kann demnach nur dann noch eintreten, wenn der Betroffene Einsprache erhebt und vor Ablauf der Verjährungsfrist kein erstinstanzliches Urteil gefällt wird.

### c) Abwesenheitsurteile

Ein Abwesenheitsurteil i.S. von Art. 366 schwStPO ist als resolutiv bedingtes erstinstanzliches Urteil gem. Art. 97 Abs. 3 schwStGB zu klassifizieren,<sup>144</sup> wobei die Bedingung ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt kein Gesuch gem. Art. 368 schwStPO um neue Beurteilung eingereicht und diesem stattgegeben wird.<sup>145</sup> Umstritten ist, wie die Zeit zwischen der Fällung des Abwesenheitsurteils und der Genehmigung des Gesuches um neue Beurteilung verjährungsrechtlich zu beurteilen ist. Nach der herrschenden *Ruhetheorie* ruht die Verjährung in dieser Zeit. Das BGer hat der Ruhetheorie auch nach neuem Verjährungsrecht, welches das Ruhen und Unterbrechen von Verjährungsfristen aufgehoben hat, den Vorzug gegeben.<sup>146</sup> Nach der Anrechnungstheorie soll demgegenüber die Verfolgungsverjährung berechnet werden, als wäre die entsprechende Frist ungeachtet des Abwesenheitsurteils weitergelaufen.<sup>147</sup> Seit Eintritt des neuen Verjährungsrechts haben sich viele Stimmen in der Lehre zur Anrechnungstheorie bekannt, da konsequenterweise im neuen Recht das Ruhen der Verjährung keinen Platz mehr hat.<sup>148</sup> Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung steht jedoch die Verfolgungsverjährung zwischen dem Ausfällen des Ab-

---

142 BGE 142 IV 11 (13); *Botschaft* 1999 (Fn. 122), 2134; *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 97 Rn. 63c; *Schnell/Steffen*, Schweizerisches Strafprozessrecht in der Praxis, 2019, 378.

143 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 58 f.

144 *Botschaft* 1999 (Fn. 122), 2134.

145 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 63.

146 BGer, Urt. v. 14.7.2009, 6B\_82/2009 E. 4.3; zustimmend *Trechsel/Capus*, PK StGB, Vor Art. 97 Rn. 9.

147 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 68.

148 *Riedo/Kunz*, AJP 2004, 904 (907); *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 97 Rn. 63a.

wesenheitsurteils und der Gutheißung des Gesuchs um neue Beurteilung still.<sup>149</sup>

#### d) Kassation des Urteils

Gem. Art. 409 schwStPO hebt das Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Neuurteilung und Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurück, wenn das erstinstanzliche Verfahren wesentliche Mängel aufweist, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können. Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge läuft die Verjährung trotz Aufhebung des Urteils, aufgrund dessen gem. Art. 97 Abs. 3 schwStGB die Verjährung nicht mehr eintreten konnte, nicht mehr weiter.<sup>150</sup> Die Lehre sieht diese bundesgerichtliche Praxis als problematisch an, da die Kassation nur bei „derart schwerwiegenden, nicht heilbaren Mängeln des erstinstanzlichen Verfahrens in Betracht [kommt], in denen eine Rückweisung zur Wahrung der Parteirechte, in erster Linie zur Vermeidung eines Instanzverlusts, unumgänglich ist. Dies ist etwa der Fall bei Verweigerung von Teilnahmerechten oder nicht gehöriger Verteidigung, bei nicht richtiger Besetzung des Gerichts oder bei unvollständiger Behandlung sämtlicher Anklage oder Zivilpunkte“.<sup>151</sup> Dieser Ansicht zufolge sollte die Zeit zwischen der Kassation und dem neu gefällten Urteil voll angerechnet werden.<sup>152</sup>

### 5. Absolute Verjährungsfristen

Im schweizerischen Strafrecht wird seit der Revision des Allgemeinen Teils auf eine Unterscheidung von absoluten und relativen Verjährungsfristen verzichtet. Deshalb ist bei den Verjährungsregeln des schwStGB stets von absoluter Verjährung die Rede. Gem. Art. 333 Abs. 6 lit. c schwStGB werden die Regeln über die Unterbrechung und das Ruhen der Verfolgungsverjährung auch im Nebenstrafrecht aufgehoben. Eine absolute Verjährung gibt es aber nicht, wenn, wie soeben unter 4. dargestellt, vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

149 BGer, Urt. v. 14.7.2009, 6B\_82/2009 E. 4.3.6.

150 BGer, Urt. v. 13.4.2018, 6B\_692/2017 E. 1 f.; Urt. v. 7.7.2014, 6B\_321/2014 E. 1.3.

151 BGE 143 IV 408 (413) m.w.N.

152 Riedo/Kunz, AJP 2004, 904 (907); Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 70a f.

### III. Folgen der Verjährung

#### 1. Rechtsfolgen in den verschiedenen Verfahrensstadien

Die Rechtsfolge einer eingetretenen Verfolgungsverjährung ist von einem dogmatischen Standpunkt her davon abhängig, ob dem Institut ein materiellrechtlicher oder prozessrechtlicher Charakter zugesprochen wird.<sup>153</sup> Bei einer materiellrechtlichen Betrachtungsweise hat der Verjährungseintritt einen Freispruch zur Folge, während bei einer prozessrechtlichen Qualifikation die Nichtanhandnahme<sup>154</sup> bzw. die Verfahrenseinstellung erfolgt.<sup>155</sup>

In der Praxis ist diese Unterscheidung allerdings irrelevant,<sup>156</sup> da die seit dem 1.1.2011 in Kraft stehende schwStPO festlegt, welche Rechtsfolge in welchem Verfahrensstadium angeordnet wird.<sup>157</sup> Unabhängig vom Verfahrensstadium wird die Verfolgungsverjährung stets von Amts wegen beachtet.<sup>158</sup> Die Verjährung gilt als Verfahrenshindernis, welches nicht behoben werden kann.<sup>159</sup>

Hat die Staatsanwaltschaft im Zeitpunkt der Feststellung der Verjährung noch kein Verfahren eröffnet, so wird eine Nichtanhandnahmeverfügung i.S. von Art. 310 Abs. 1 lit. b schwStPO erlassen.<sup>160</sup> Ist das Verfahren zu diesem Zeitpunkt bereits eröffnet worden, so stellt die Staatsanwaltschaft dieses mittels Einstellungsverfügung i.S. von Art. 319 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 320 Abs. 4 schwStPO ein. Zu beachten ist, dass die Verfahrenseinstellung nur bei offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf.<sup>161</sup> Einen Verstoß gegen die EMRK stellt es dar, in der Begründung zur Einstellung festzuhalten, dass ein Delikt zwar verjährt,

---

153 Vgl. den Lehrstreit oben bei Fn. 20.

154 Die Nichtanhandnahme gem. Art. 310 schwStPO ist eine Verfahrenserledigungsart, bei welcher die Staatsanwaltschaft allein aufgrund der Ermittlungsergebnisse oder der Strafanzeige die Untersuchung nicht eröffnet, da die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint (*Omlin*, BSK StPO, Art. 310 Rn. 6 f.).

155 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 58; *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 97 Rn. 75.

156 *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 97 Rn. 75.

157 *Trechsel/Capus*, PK StGB, Vor Art. 97 Rn. 6.

158 *Daphinoff*, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, 2012, 235; *Dupuis* u.a., Petit Commentaire Code Pénal, 2. Aufl. 2017, Art. 97 Rn. 9.

159 *Daphinoff* (Fn. 158), 235; *Landshut/Bosshard*, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Komm. StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 319 Rn. 25.

160 *Schnell/Steffen* (Fn. 142), 327.

161 *Landshut/Bosshard*, Komm. StPO, Art. 319 Rn. 24; *Schnell/Steffen* (Fn. 142), 330.

aber dennoch begangen worden sei; dies aufgrund der Tatsache, dass die Tatbegehung nie in einem kontradiktorischen Verfahren bewiesen wurde.<sup>162</sup> In einem noch späteren Stadium kann das Gericht bei der Prüfung der Anklage einen Verfahrenseinstellungsentscheid treffen (Art. 329 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 lit. c schwStPO). Wird die Verfolgungsverjährung erst in der Hauptverhandlung festgestellt, so ergeht ein Nichteintretens- oder Einstellungsentscheid, nie jedoch ein Freispruch.<sup>163</sup>

## 2. *Ne bis in idem* bei Verfahrensbeendigung aufgrund Verjährung

Das Prinzip „*ne bis in idem*“ ist in Art. 11 Abs. 1 schwStPO normiert. Gemäß Absatz 2 dieser Bestimmung bleiben allerdings die Wiederaufnahme und die Revision vorbehalten.<sup>164</sup> Die Wiederaufnahme ist bei Nichtanhandnahmeverfügungen und Verfahrenseinstellungen anwendbar, während die Revision die Aufhebung rechtskräftiger Urteile bewirken kann.

Grundsätzlich hat eine rechtskräftige Verfahrenseinstellung dieselbe Wirkung wie ein freisprechender Entscheid (Art. 320 Abs. 4 schwStPO). Dasselbe gilt kraft des Verweises in Art. 310 Abs. 2 schwStPO für die Nichtanhandnahmeverfügung. Dennoch sind die Hürden für eine Wiederaufnahme weniger hoch,<sup>165</sup> was auch als „*beschränkte Rechtskraft*“ oder „*Rechtskraft zweiter Klasse*“ bezeichnet wird.<sup>166</sup> Trotz des Verweises in Art. 310 Abs. 2 schwStPO kommt der Nichtanhandnahmeverfügung keine Rechtskraft zu, sondern sie stellt bloß eine faktische Hürde zur Wiederaufnahme dar. Damit eine Wiederaufnahme verfügt werden kann, müssen gem. Art. 323 Abs. 1 schwStPO neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten

162 Verstoß gegen die Unschuldvermutung: EGMR, Urt. v. 28.10.2014, Peltreau-Villeneuve v. Schweiz, Z. 30 ff. Ähnliche Konstellation betreffend eine Kostenauflegung in einem gerichtlichen Verfahren mit eingetretener Verjährung, wenn die Entscheidungsbegründung den Gedanken nahelegt, der Richter halte den Betroffenen für schuldig: EGMR, Urt. v. 25.3.1983, Minelli v. Schweiz, Z. 37.

163 Schmid/Jositsch (Fn. 28), Rn. 323; Donatsch/Schwarzenegger/Wohlens, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2014, 257; dies gilt auch, wenn die Schuld des Beschuldigten bereits erwiesen wurde: Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 57b.

164 Schmid/Jositsch (Fn. 28), Rn. 243; Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2012, Rn. 627.

165 Grädel/Heiniger, BSK StPO, Art. 323 Rn. 3; Landsbut/Bosshard, Komm. StPO, Art. 323 Rn. 1a.

166 Donatsch/Schwarzenegger/Wohlens (Fn. 163), 266; Schmid/Jositsch (Fn. 28), Rn. 1263; Grädel/Heiniger, BSK StPO, Art. 323 Rn. 1.

Person sprechen und sich nicht aus den früheren Akten ergeben. Nicht ausreichend für eine Wiederaufnahme ist die bloße veränderte rechtliche Betrachtungsweise.<sup>167</sup>

Ein gerichtliches Urteil kann ausschließlich durch eine Revision gem. Art. 410 ff. schwStPO aufgehoben werden. Wenn ein Gericht die Verjährung feststellt, so ist nur eine Revision zuungunsten des Beschuldigten denkbar, welche zwar zulässig ist, aber nur mit größter Zurückhaltung erfolgt.<sup>168</sup> Die Voraussetzungen sind grundsätzlich die gleichen wie bei der Wiederaufnahme. Allerdings ist aufgrund der nicht beschränkten Rechtskraft des Urteils bei der Prüfung der Kriterien ein strengerer Maßstab anzusetzen.<sup>169</sup> Art. 97 Abs. 3 schwStGB, wonach die Verjährung bei Vorliegen eines erstinstanzlichen Urteils nicht mehr eintreten kann, ist auf diesen Fall nicht anwendbar.<sup>170</sup> Eine Revision zuungunsten des Beschuldigten kann daher bloß bis zum Eintritt der (nicht unterbrechbaren) Verjährungsfrist erfolgen.

### 3. Mitbestrafte Nachtat bei verjährter Vortat

Im Schrifttum wird bloß vereinzelt diskutiert, ob bei einer Verjährung der vorherigen (vorrangig relevanten) Tat eine Bestrafung der zunächst bzw. grundsätzlich mitbestraften Nachtat wieder möglich wird.<sup>171</sup> Die allgemeinen Tendenzen zur Behandlung der unechten Konkurrenz deuten darauf hin, dass eine Nichtverfolgung des Hauptdelikts (aufgrund eines fehlenden Strafantrags oder Verjährung) zur Bestrafung wegen des zunächst mitbestraften Delikts führt.<sup>172</sup>

---

167 Grädel/Heiniger, BSK StPO, Art. 323 Rn. 11; Schnell/Steffen (Fn. 142), 341; betreffend Verjährung: BGE 141 IV 93 (96).

168 Heer, BSK StPO, Art. 410 Rn. 5.

169 Grädel/Heiniger, BSK StPO, Art. 323 Rn. 1.

170 Zurbrügg, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 77.

171 Ablehnend Riklin, BR 1985, 45 (50); befürwortend Jositsch/Spielmann, AJP 2007, 189 (192); Stratenwerth, FS Riklin, 250 f.; unentschieden Walder, ZBJV 104, 161 (187 f.); offengelassen, da keine mitbestrafte Nachtat vorlag, AppGer Basel-Stadt, Urt. v. 30.10.2017, SB.2015.9, E. III.2.6.1.

172 BGE 117 IV 475 (477); Ackermann, BSK StGB I, Art. 49 Rn. 70; Stratenwerth, (Fn. 53), § 18 Rn. 15.

#### 4. Verjährte Auslandstaten

Die Art. 3–8 schwStGB definieren den räumlichen Geltungsbereich des Schweizer Strafrechts (Internationales Strafrecht i.e.S.). Um dem Erledigungsprinzip bei Sachverhalten mit Auslandsbezug Geltung zu verschaffen, wurde in einzelnen Normen die Klausel aufgenommen, dass der Täter in der Schweiz nicht mehr verfolgt wird, wenn das ausländische Gericht den Täter endgültig freigesprochen hat oder die Sanktion, zu der er im Ausland verurteilt wurde, vollzogen, erlassen oder verjährt ist.<sup>173</sup> Obwohl die Verfahrenseinstellung nicht explizit genannt wird, ist auch diese erfasst, wobei verlangt wird, dass der Einstellung nach dem Recht des Ursprungsstaates Rechtskraft zukommt. Wird eine Verjährung im Ausland rechtskräftig festgestellt, so wird dies durch das Schweizer Strafrecht beachtet und es erfolgt keine inländische Strafverfolgung mehr.<sup>174</sup> Der Entscheid muss ein Endentscheid sein, der nicht mehr durch ordentliche Rechtsmittel angefochten werden kann. Nicht vorausgesetzt ist dagegen, dass es sich um eine gerichtliche Entscheidung handelt, vielmehr kann auch eine Verfügung durch Strafverfolgungsbehörden diese Wirkung entfalten.<sup>175</sup>

Vorbehalt bleibt stets ein krasser Verstoß gegen die Bundesverfassung oder die EMRK.<sup>176</sup> Liegt ein solcher Verstoß vor, so kann trotz Freispruchs oder Verfahrenseinstellung im Ausland ein Verfahren in der Schweiz durchgeführt werden. Wie dieser „*Ordre-public*-Vorbehalt“ angewendet werden soll, ist in der Doktrin umstritten und von der Praxis noch nicht geklärt.<sup>177</sup>

Das Erledigungsprinzip ist international im Verhältnis zu den internationalen Gerichtshöfen sowie in Art. 54 SDÜ<sup>178</sup> verankert. Ein Urteil aus einem Schengen-Staat verhindert eine erneute Strafverfolgung in einem

173 Vgl. hierzu Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 4 schwStGB.

174 Gless, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 2015, Rn. 147; Popp/Keshelava, BSK StGB I, Vor Art. 3 Rn. 46; Trechsel/Vest, PK StGB, Art. 3 Rn. 8.

175 Popp/Keshelava, BSK StGB I, Vor Art. 3 Rn. 48.

176 Art. 3 Abs. 3 schwStGB, Art. 5 Abs. 2 schwStGB, Art. 6 Abs. 3 schwStGB und Art. 7 Abs. 4 schwStGB.

177 Gless (Fn. 174), Rn. 148; Popp/Keshelava, BSK StGB I, Vor Art. 3 Rn. 52; Trechsel/Vest, PK StGB, Art. 3 Rn. 8.

178 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ, Amtsblatt der EU Nr. L 239 v. 22.9.2000, S. 0019–0062).

anderen Schengen-Staat.<sup>179</sup> Dies gilt ebenso für verfahrenserledigende Entschiede einer nichtrichterlichen Behörde.<sup>180</sup>

## 5. Rechtshilfe

Die allgemeine Regelung bezüglich Rechtshilfe für in der Schweiz verjährte Straftaten findet sich in Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG<sup>181</sup>. Demnach wird einem Ersuchen nicht entsprochen, wenn die betreffende Tat nach Schweizer Recht bereits verjährt wäre und zur Rechtshilfe Zwangsmaßnahmen i.S. von Art. 196 schwStPO vonnöten sind. Kann einem Rechtshilfeersuchen ohne Zwangsmaßnahmen entsprochen werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.<sup>182</sup> Die Verjährung wird nach Schweizer Recht geprüft, weshalb der Sachverhalt gedanklich in die Schweiz transponiert werden muss.<sup>183</sup> Der Zeitpunkt, in welchem die Verjährung nach Schweizer Recht geprüft wird, ist derjenige des Eintretens auf das Rechtshilfeersuchen.<sup>184</sup>

Vorbehalten bleiben abweichende völkerrechtliche Rechtshilfeabkommen, was zur Folge hat, dass Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG lediglich in staatsvertragslosen Verhältnissen seinen Anwendungsbereich findet.<sup>185</sup> Dies bezieht sich allerdings bloß auf Bereiche, die auch vom entsprechenden Staatsvertrag umfasst sind; für alle anderen Bereiche kommt subsidiär das IRSG und damit auch die Verjährungssperre zur Anwendung.<sup>186</sup> Auf völkerrechtlicher Ebene sieht etwa Art. 10 EAUE<sup>187</sup> eine Berücksichtigung der Verjährung im ersuchten Staat explizit vor. Abweichend davon ist aber in Art. IV des Ergänzungsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland<sup>188</sup> die Berufung auf die Verjährung im ersuchten Staat ausgeschlossen

---

179 Gless (Fn. 174), Rn. 537 ff.; Popp/Kesbelava, BSK StGB I, Vor Art. 3 Rn. 43.

180 Fiolka, in: Niggli/Heimgartner (Hrsg.), BSK ISTR, 2015, Art. 5 IRSG Rn. 31.

181 Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.3.1981 (IRSG, SR 351.1).

182 Fiolka, BSK ISTR, Art. 5 IRSG Rn. 87 ff.; Gless (Fn. 174), Rn. 330.

183 Donatsch/Heimgartner/Meyer u.a., Internationale Rechtshilfe unter Einbezug der Amtshilfe im Steuerrecht, 2. Aufl. 2015, 107; Fiolka, BSK ISTR, Art. 5 IRSG Rn. 92.

184 Fiolka, BSK ISTR, Art. 5 IRSG Rn. 96.

185 BGE 136 IV 4 (11).

186 BGE 117 Ib 64 (73 ff.).

187 Europäisches Auslieferungsübereinkommen (EAUE, SR 0.353.1).

188 Ergänzungsabkommen zum EAUE zwischen der Schweiz und Deutschland (SR 0.353.913.61.).

sen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Berufung auf die Verjährung im ersuchten Staat bei Auslieferungen zwischen Schengen-Staaten.<sup>189</sup> Schweigt ein Staatsvertrag bei der Voraussetzung der gegenseitigen Strafbarkeit bezüglich der Verjährung, so ist von einem qualifizierten Schweigen auszugehen, weshalb Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG nicht angewendet und eine eingetretene inländische Verjährung nicht berücksichtigt wird. Dies aufgrund der Tatsache, dass die Verjährung nicht zum nationalen „*Ordre public*“ gehört.<sup>190</sup>

#### IV. Reichweite der Verjährung

##### 1. Vermögensabschöpfung

###### a) Sicherungseinziehung

Die Sicherungseinziehung ist in Art. 69 schwStGB vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine reine Maßnahme ohne repressive Züge,<sup>191</sup> welche daran anknüpft, ob ein Gegenstand in den Händen des Täters noch gefährlich ist. Bezüglich der Verjährung dieser Maßnahme hat der Gesetzgeber keine Regelung getroffen.<sup>192</sup> Sowohl das BGer als auch die wohl herrschende Lehre erachten die Sicherungseinziehung bei einer verjährten Anlasstat als zulässig.<sup>193</sup> Dies aufgrund der Tatsache, dass die Sicherungseinziehung als rein präventive Maßnahme nicht von einer allfälligen Verjährung abhängig sein kann, da einzig die weiterbestehende Gefahr des Gegenstands in den Händen des Täters relevant sein darf.<sup>194</sup>

189 Art. 62 Abs. 1 SDÜ.

190 *Donatsch/Heimgartner/Meyer* u.a. (Fn. 183), 108 f.; *Fiolka*, BSK ISTR, Art. 5 Rn. 77, 85; betreffend EAUE vgl. BGE 117 Ib 53 (58 ff.).

191 *Baumann*, BSK StGB I, Art. 69 Rn. 3.

192 *Thommen*, in: Ackermann (Hrsg.), Komm. KrimV/KrimOrg I, 2018, Art. 69 Rn. 346.

193 BGE 117 IV 233 (239 ff.); *Baumann*, BSK StGB I, Art. 69 Rn. 7; *Krumm*, AJP 2013, 375 (377); *Thommen*, Komm. KrimV/KrimOrg I, Art. 69 Rn. 348; *Scholl*, Komm. KrimV/KrimOrg I, 2018, Art. 70 Rn. 390.

194 *Thommen*, Komm. KrimV/KrimOrg I, Art. 69 Rn. 349.

b) Einziehung von Vermögenswerten

Art. 70 schwStGB betrifft die Einziehung von Vermögenswerten, welche aus einer Straftat stammen.<sup>195</sup> Die Einziehung verjährt gem. Art. 70 Abs. 3 schwStGB grundsätzlich gleichzeitig wie die Anlasstat, frühestens aber nach 7 Jahren. Praktische Relevanz entfaltet die Mindestverjährungsdauer von 7 Jahren bei Übertretungen, welche bereits nach 3 Jahren verjähren.<sup>196</sup> Die allgemeinen Regeln der Verjährung, insbesondere die verjährungshindernde Wirkung eines erstinstanzlichen Urteils, sind analog auf die Einziehungsverjährung anzuwenden.<sup>197</sup>

Ein selbständiges Einziehungsverfahren i.S. von Art. 376 ff. schwStPO findet Anwendung, wenn (aufgrund der Verjährung der Haupttat) gar kein Strafverfahren eröffnet wurde. Andernfalls hat die Staatsanwaltschaft bei der Verfahrenseinstellung<sup>198</sup> oder das Gericht in der Einstellungsverfügung i.S. von Art. 329 schwStPO auch über die Einziehung zu befinden.<sup>199</sup> Trotz des als „Kann“-Vorschrift formulierten Art. 320 Abs. 2 schwStPO ist eine Einziehung durch die Staatsanwaltschaft bei gegebenen Voraussetzungen zwingend zu verfügen.<sup>200</sup>

Ist ein Vermögenswert nicht mehr vorhanden, so kann gem. Art. 71 schwStGB eine Ersatzforderung angeordnet werden. Diese verjährt ebenfalls nach den oben genannten Regeln.<sup>201</sup> Für den Verjährungsbeginn ist die Anlasstat entscheidend und nicht der Zeitpunkt des Vermögenszuwachses.<sup>202</sup>

Eine Sonderregelung hat der Gesetzgeber in Art. 72 schwStGB bezüglich der Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation vorgesehen. Eine spezielle Verjährungsregel nennt das Gesetz jedoch nicht. Die Einziehungsverjährung beginnt mit dem Austritt aus der kriminellen

---

195 *Jean-Richard-dit-Bressel/Trechsel*, PK StGB, Art. 70 Rn. 2 ff.

196 *Baumann*, BSK StGB I, Art. 70/71 Rn. 63; *Jean-Richard-dit-Bressel/Trechsel*, PK StGB, Art. 70 Rn. 15; *Scholl*, Komm. KrimV/KrimOrg I, Art. 70 Rn. 393; BGE 141 IV 305 (309 f.).

197 *Scholl*, KrimV/KrimOrg Komm. I, Art. 70 Rn. 394; *Zurbrügg*, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 69.

198 Art. 319 schwStPO.

199 *Baumann*, BSK StGB I, Art. 70/71 Rn. 63; BGE 142 IV 383 (385 ff.).

200 BGE 142 IV 383 (386).

201 *Jean-Richard-dit-Bressel/Trechsel*, PK StGB, Art. 70 Rn. 15; *Scholl*, Komm. KrimV/KrimOrg I, Art. 71 Rn. 47; BGE 141 IV 305 (309 f.).

202 *Schmid*, in: Schmid (Hrsg.), Komm. EOVG I, 2. Aufl. 2007, Art. 70–72 Rn. 225.

Organisation oder deren Ende zu laufen.<sup>203</sup> Da Art. 72 schwStGB keine Anlasstat voraussetzt, ist in der Doktrin umstritten, ob die 7-jährige Frist gem. Art. 70 Abs. 3 schwStGB<sup>204</sup> oder die 15-jährige Frist gem. Art. 97 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 260<sup>ter</sup> schwStGB<sup>205</sup> zur Anwendung kommt. Eine höchstrichterliche Entscheidung wurde hierzu noch nicht getroffen.

Problematisch erscheint die Einziehung von Vermögenswerten, wenn mit diesen der Tatbestand der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> schwStGB erfüllt wurde. Im Grundsatz wird die Einziehbarkeit bei Sekundärdelikten von Rechtsprechung und herrschender Lehre bejaht.<sup>206</sup> Geldwäscherei ist allerdings so lange denkbar, wie eine Einziehung an den betreffenden Vermögenswerten möglich ist. Nun wird durch die Geldwäscherei ein neuer deliktischer Vermögenswert geschaffen und wenn die Einziehungsverjährung nach dem neuen Anlassdelikt, der Geldwäscherei, beurteilt wird, so bleibt auch die abermalige Geldwäscherei hieran für weitere 10 oder 15 Jahre<sup>207</sup> möglich. Eine hiervon abweichende Lösung wäre, für die Einziehungsverjährung weiterhin auf die erste Anlasstat abzustellen. Diese Problematik wurde in der Lehre und von der Praxis noch kaum thematisiert und harret einer Klärung.<sup>208</sup>

Eine analoge Anwendung von Art. 48 lit. e schwStGB aufgrund fortgeschrittenen Verjährungsablaufs ist nicht angezeigt, solange die Vermögens einziehung bloß einen reparativen und keinen pönalen Charakter aufweist.<sup>209</sup>

Für eine Auslandstat, welche nach schweizerischem Recht verjährt wäre, gilt die längere ausländische Verjährungsfrist. Der umgekehrte Fall

203 *Jean-Richard-dit-Bressel/Trechsel*, PK StGB, Art. 72 Rn. 2; *Schmid*, Komm. EOVG I, Art. 70–72 Rn. 223; *Seelmann/Thommen*, Komm. KrimV/KrimOrg I, Art. 72 Rn. 76.

204 *Seelmann/Thommen*, Komm. KrimV/KrimOrg I, Art. 72 Rn. 76.

205 *Schmid*, Komm. EOVG I, Art. 70–72 Rn. 223.

206 Vgl. *Baumann*, BSK StGB I, Art. 70/71 Rn. 17; *Scholl*, Komm. KrimV/KrimOrg I, Art. 70 Rn. 117 m.w.N. auch zu ablehnenden Lehrmeinungen; BGE 125 IV 4 (6).

207 Je nachdem, ob die Geldwäscherei qualifiziert begangen wird oder nicht, handelt es sich um ein Verbrechen oder ein Vergehen.

208 Vgl. zum Ganzen *Scholl*, Komm. KrimV/KrimOrg I, Art. 70 Rn. 399 f., insbesondere folgendes Beispiel: Im Jahr 2003 werden aus einem Verbrechen CHF 100.000 gewonnen. Die Einziehungsverjährung würde daher 2018 eintreten. Wenn nun 2017 eine Einziehungsverweigerungsvorgang vorgenommen wird, so könnte sich, beim Abstellen auf die Geldwäscherei, eine neue Verjährungsfrist bis 2028 bzw. 2033 (Vergehen bzw. Verbrechen) verlängern, was *Scholl* ablehnt.

209 *Scholl*, Komm. KrimV/KrimOrg I, Art. 70 Rn. 406 f.; BGER, Urt. v. 8.7.2013, 6B\_430/2012, E. 3.4.2.

einer Auslandstat mit längerer Verjährungsfrist nach Schweizer Recht wurde höchstrichterlich bislang nicht geklärt.<sup>210</sup>

## 2. Vorbeugende Maßnahmen

Gem. Art. 56–68 schwStGB<sup>211</sup> können Maßnahmen wie die stationäre therapeutische Maßnahme, die Suchtbehandlung, Tätigkeitsverbote oder Kontakt und Rayonverbote auch ohne Schuldfähigkeit des Täters angeordnet werden.<sup>212</sup> Dennoch wird als Anlasstat die tatbestandsmäßige, rechtswidrige und abgesehen von der Schuldunfähigkeit nicht entschuldigte Begehung einer Straftat gefordert.<sup>213</sup> Ebenfalls bedarf es zur Anordnung von Maßnahmen des Vorliegens der übrigen Strafbarkeitsbedingungen, wozu auch die Verjährung gezählt wird.<sup>214</sup>

Die Frage der Verjährung der Anlasstat stellt sich jedoch nicht bei der Friedensbürgschaft nach Art. 66 schwStGB, da hierfür überhaupt keine Straftat vorausgesetzt wird. Dagegen wird für die Landesverweisung nach Art. 66a ff. schwStGB eine Verurteilung wegen einer Anlasstat vorausgesetzt, was implizit die Berücksichtigung der Verjährung beinhaltet.

In Art. 65 Abs. 1 schwStGB ist vorgesehen, dass während des Vollzugs und der Verwahrung nachträglich eine stationäre therapeutische Maßnahme angeordnet werden kann. Art. 65 Abs. 2 schwStGB sieht des Weiteren eine nachträgliche Anordnung der Verwahrung während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe vor. Dies entspricht einer Revision i.S. von Art. 410 schwStPO. Wird eine solche Revision zuungunsten des Beschuldigten vorgenommen, so ist gem. Art. 410 Abs. 3 schwStPO *e contrario* die Verjährung

---

210 *Jean-Richard-dit-Bressel/Trechsel*, PK StGB, Art. 70 Rn. 16; *Scholl*, Komm. KrimV/KrimOrg I, Art. 70 Rn. 401 m.w.N.; BGE 126 IV 255 (262 f.); ablehnend zur Einziehung bei im Ausland verjährter Auslandsanlasstat *Schmid*, Komm. EOVG I, Art. 70–72 Rn. 219.

211 Nichtberücksichtigung der bereits besprochenen Einziehung.

212 Art. 19 Abs. 3 schwStGB.

213 *Heer/Habermeyer*, BSK StGB I, Art. 59 Rn. 1–92a Rn. 43a; *Jositsch/Ege/Schwarzenegger*, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 9. Aufl. 2018, 176; *Stratenwerth*, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, 2. Aufl. 2006, § 9 Rn. 6.

214 Zu Art. 59 schwStGB: *Albrecht*, Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anordnung freiheitsentziehender Massnahmen gegenüber erwachsenen Delinquenten, 1981, 48; *Heer/Habermeyer*, BSK StGB I, Art. 59 Rn. 1–92a Rn. 44; *Jositsch/Ege/Schwarzenegger* (Fn. 213), 176; *Pauen Borer/Trechsel*, PK StGB, Art. 59 Rn. 2. Zu Art. 60 schwStGB: *Heer/Habermeyer*, BSK StGB I, Art. 60 Rn. 21; *Jositsch/Ege/Schwarzenegger* (Fn. 213), 192; *Pauen Borer/Trechsel*, PK StGB, Art. 60 Rn. 2.

zung zu beachten.<sup>215</sup> Eine Anordnung dieser nachträglichen Maßnahme ist daher nur möglich, wenn die Anlasstat noch nicht verjährt ist, wobei der erstinstanzliche Entscheid hier ausnahmsweise keine verjährungshemmende Wirkung entfaltet.<sup>216</sup>

### 3. Komplex: Vollstreckungsverjährung

Der Eintritt der Vollstreckungsverjährung gem. Art. 99 f. schwStGB hindert die Strafvollzugsbehörden an der Vollstreckung einer rechtskräftig ausgesprochenen Strafe. Verjährte Strafen dürfen gem. Art. 441 Abs. 1 schwStPO nicht mehr vollstreckt werden. Das Vorliegen der Vollstreckungsverjährung wird von Amts wegen geprüft.<sup>217</sup>

Das schweizerische Jugendstrafrecht sieht wesentlich kürzere Fristen für die Vollstreckungsverjährung vor als das Erwachsenenstrafrecht. Bei einem Freiheitsentzug von mehr als 6 Monaten beträgt die Vollstreckungsverjährung gem. Art. 37 Abs. 1 lit. a JStG 4 Jahre. Wenn eine andere Strafe ausgesprochen wurde, beträgt die Vollstreckungsverjährung gem. Art. 37 Abs. 1 lit. b JStG noch 2 Jahre. Zudem endet der Vollzug einer nach dem JStG ausgesprochenen Strafe spätestens, wenn der verurteilte Jugendliche das 25. Altersjahr vollendet hat (Art. 37 Abs. 2 JStG).

Hinsichtlich der Vollstreckungsverjährung *ausländischer Strafsentscheide* ist Art. 95 IRSG zu beachten. Demnach ist die Vollstreckung ausländischer Strafsentscheide in der Schweiz dann nicht zulässig, wenn der Entscheid *nach* Eintritt der Verfolgungsverjährung nach schweizerischem Recht erfolgte oder wenn die Vollstreckungsverjährung nach schweizerischem Recht eingetreten wäre.<sup>218</sup>

#### I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion

Zur Unverjährbarkeit von Strafen für Straftaten gem. Art. 101 schwStGB kann vollumfänglich auf die Ausführungen nach Fn. 35 verwiesen werden.

215 *Lehner*, Nachträgliche Anordnung stationärer therapeutischer Massnahmen, Eine Auseinandersetzung mit Art. 65 Abs. 1 StGB, 2015, Rn. 408.

216 *Lehner* (Fn. 215), Rn. 409.

217 Art. 441 Abs. 1 schwStPO.

218 *Fiolka*, BSK ISTR, Art. 5 IRSG Rn. 89.

Art. 99 f. schwStGB finden nur auf Strafen Anwendung. Gemäß bundesgerichtlicher Rechtsprechung verjähren Maßnahmen grundsätzlich nicht.<sup>219</sup> Eine Ausnahme dazu bildet die Vollstreckung der Einziehung von Vermögenswerten gem. Art. 70 schwStGB. Die Frage der Vollstreckungsverjährung stellt sich bei der (Natural)Einziehung nicht, weil mit dieser das Eigentum an den Vermögenswerten per se an den Staat übertragen wird. Für die Vollstreckung der Ersatzforderungen gem. Art. 71 schwStGB gelten die Grundsätze der Verjährung öffentlichrechtlicher Forderungen, was bedeutet, dass sie nach 10 Jahren verjähren.<sup>220</sup>

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Anders als bei der Verfolgungsverjährung ist in Bezug auf die Frist bei der Vollstreckungsverjährung die Einstufung in Verbrechen und Vergehen primär nicht relevant. Im schweizerischen Strafrecht wird die Vollstreckungsverjährung nicht anhand der abstrakten, die Qualifikation des Strafbestandes bestimmenden, Strafdrohung festgelegt, sondern anhand der *tatsächlich ausgesprochenen Strafe*.<sup>221</sup> Demnach ergibt sich folgendes Bild für die Vollstreckungsverjährung bei Verbrechen und Vergehen: Die Frist beträgt bei Ausspruch einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe 30 Jahre, bei Ausspruch einer Freiheitsstrafe von 10–20 Jahren 25 Jahre, bei Ausspruch einer Freiheitsstrafe von 5–10 Jahren 20 Jahre, bei Ausspruch einer Freiheitsstrafe von 1–5 Jahre 15 Jahre, bei Ausspruch einer anderen Strafe, wie Geldstrafe, 5 Jahre.<sup>222</sup>

---

219 BGE 126 IV 1 (3).

220 Art. 435 schwStPO; *Baumann*, BSK StGB I, Art. 70/71 Rn. 63; *Schmid*, Komm. EOVG I, Art. 70–72 Rn. 226; *Scholl*, Komm. KrimV/KrimOrg, Art. 70 Rn. 659, Art. 71 Rn. 222.

221 Angewendet wird die sog. konkrete Methode; vgl. *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 99 Rn. 14; „*manière concrète*“: *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 99 Rn. 16.

222 Gem. Art. 99 schwStGB.

## 2. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung

### a) Übertretungen

Übertretungen sind Taten, die mit Buße bedroht sind.<sup>223</sup> Bei Übertretungen finden die Vollstreckungsverjährungsnormen gem. Art. 99 f. schwStGB aufgrund der Spezialregelung in Art. 109 schwStGB grundsätzlich keine Anwendung. Nach Art. 109 schwStGB verjähren Übertretungen nach 3 Jahren. Anders als im alten Verjährungsrecht gibt es *keine absolute Frist*, nach der die Buße in jedem Fall verjährt.<sup>224</sup>

### b) Spezialfall Unternehmensbuße

Dass die Vollstreckungsverjährung an die konkret ausgesprochene Strafe anknüpft, kann besonders bei der Bestrafung von Unternehmen gem. Art. 102 schwStGB zu unbefriedigenden Ergebnissen führen.<sup>225</sup> Es wird auch hier wohl überwiegend davon ausgegangen, dass sich die Unternehmensbuße *nicht* nach der Verjährungsbestimmung für die Übertretung (Art. 109 schwStGB) richtet. Vielmehr soll gleich wie bei der Verfolgungsverjährung auch bei der Vollstreckungsverjährung die für die Anlasstat geltende Verjährungsfrist zur Anwendung kommen, somit Art. 99 schwStGB.<sup>226</sup>

### c) Gesamtstrafe

Bei Gesamtstrafen ergeben sich keine verjährungsrechtlichen Probleme: Die neue Gesamtstrafe ersetzt die bisherige Strafe, welche aufgehoben wird. Somit bestimmt sich die Vollstreckungsverjährung nach der neuen Gesamtstrafe.<sup>227</sup>

223 Art. 103 Abs. 1 schwStGB.

224 Beispielsweise bei allfälliger Verlängerung der Verjährung nach Art. 99 Abs. 2 lit. b schwStGB, siehe unten bei Fn. 250.

225 *Lehmkuhl*, in: Ackermann, 255 (§ 10 Rn. 17).

226 *Macaluso* (Fn. 70), 222; *Schmid*, recht 2003, 201 (205). Das BGer hat diese Frage offengelassen in Urt. v. 27.7.2014, 6B\_7/2014, E. 3.4.4.

227 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 99 Rn. 23.

#### d) Zusatzstrafe

Bei der Zusatzstrafe stellt sich die Problematik der retrospektiven Realkonkurrenz gem. Art. 49 Abs. 2 schwStGB. Dies gilt für jene Fälle, in welchen das Gericht die Delikte eines Täters zu beurteilen hat, die dieser begangen hat, bevor er in einem anderen Strafverfahren (durch ein anderes Gericht) wegen anderer Straftaten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. In diesen Fällen ist der Täter gegenüber jenem Täter, der gleichzeitig für die gleichen (mehreren) Delikte beurteilt wird, weder besser noch schlechter zu stellen.<sup>228</sup> Daraus folgt, dass die Verjährungsfrist der Zusatzstrafe nur so lange sein darf, wie die Verjährungsfrist einer einzigen (Gesamt-)Strafe, bestehend aus der ersten und der Zusatzstrafe.<sup>229</sup> Für die Grundstrafe bemisst sich demnach die Höhe der Verjährungsfrist anhand der Grundstrafe und diejenige der Zusatzstrafe anhand der hypothetischen Gesamtstrafe.<sup>230</sup>

### 3. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

#### a) Verbrechen und Vergehen

Nach dem Wortlaut von Art. 100 schwStGB beginnt die Verjährung mit dem Tag, an dem das Urteil rechtlich vollstreckbar ist oder die Anordnung der Strafe erfolgt. Praxisgemäß beginnt die Verjährung, wie bei Fristen allgemein üblich, erst am Tag *nach* dem fristauslösenden Ereignis zu laufen.<sup>231</sup>

---

228 BGE 129 IV 113 (115) noch zu Art. 68 Z. 2 a.F. schwStGB; Praxis bestätigt in BGE 142 IV 265 zum nunmehrigen Art. 49 schwStGB.

229 Roth/Kolly, CR CP I, Art. 99 Rn. 19 f.

230 Koch, Asperationsprinzip und retrospektive Konkurrenz, 2013, 221. Beispiel angelehnt an Roth/Kolly, CR CP I, Art. 99 Rn. 20: Die Grundstrafe beträgt 9 Jahre und die Zusatzstrafe 1 Jahr. Lösung: Die Vollstreckungsverjährung der Grundstrafe (9 Jahre) beträgt 20 Jahre gem. Art. 99 Abs. 1 lit. c schwStGB. Die Vollstreckungsverjährung der Zusatzstrafe berechnet sich nach der Summe der Grund- und Zusatzstrafe. Somit handelt es sich um eine hypothetisch 10-jährige (9+1) Freiheitsstrafe, weswegen die Vollstreckungsverjährung bei der Zusatzstrafe gem. Art. 99 Abs. 1 lit. b schwStGB 25 Jahre beträgt. Trachsel (Fn. 78), 185 will Verjährung nur dann nach der gesamten Dauer von Grund- und Zusatzstrafe berechnen, wenn die gleichen Strafarten ausgesprochen werden.

231 BGE 107 Ib 74 (75); 97 IV 238 (238 f.); vgl. auch Art. 90 Abs. 1 schwStPO.

aa) Rechtlich vollstreckbares Urteil oder verfahrenserledigender Entscheid

Ein Urteil ist grundsätzlich dann vollstreckbar, wenn es in formelle Rechtskraft erwachsen ist.<sup>232</sup> Neben den Urteilen i.e.S. werden verfahrenserledigende Entscheide als die Vollstreckungsverjährung auslösendes Ereignis erfasst.<sup>233</sup> Darunter fallen insbesondere Einstellungsverfügungen, Nichteintretens oder Aufhebungsverfügungen und Strafbefehle.<sup>234</sup>

bb) Anordnung der Strafe

Bei bedingten Strafen oder bei vorausgehendem Vollzug einer Maßnahme beginnt die Vollstreckungsverjährung an dem Tag zu laufen, an dem der Vollzug der Strafe angeordnet wird (Art. 100 schwStGB).<sup>235</sup>

cc) Spezialfall: Teilbedingte Strafen

Die Vollstreckungsverjährung von teilbedingten Strafen wurde vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich geregelt. In der wohl herrschenden Lehre wird davon ausgegangen, dass die Verjährung für den unbedingten Teil der Strafe mit der Vollstreckbarkeit des Urteils, der bedingte Teil erst mit der Anordnung des Widerrufs gem. Art. 46 Abs. 1 schwStGB zu laufen beginnt. Hierbei wird allerdings der teilbedingt Verurteilte gegenüber dem bedingt Verurteilten in Bezug auf die Vollstreckungsverjährung bessergestellt. Den Vertretern dieser Auffassung zufolge kommt diese Lösung trotz Schlechterstellung des bedingt Verurteilten dem Wortlaut und Sinn von

---

232 Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 100 Rn. 4.

233 Cavallo, Komm. StPO, Art. 437 Rn. 19.

234 Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl. 2005, § 45 Rn. 17.

235 Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 100 Rn. 5; kritisch zum Beginn der Vollstreckungsverjährung bei langjährigem Maßnahmenvollzug *ders.*, BSK StGB I, Art. 100 Rn. 6.

Art. 100 schwStGB am nächsten.<sup>236</sup> Der Gesetzgeber ist hier aufgerufen, diese Problematik ausdrücklich zu regeln.<sup>237</sup>

## b) Übertretungen

Die Vollstreckbarkeit beginnt gem. Art. 100 schwStGB mit dem Tag, an dem der Bußenentscheid rechtlich vollstreckbar wird.<sup>238</sup>

### 4. Vollstreckungsverjährungsfrist im Nebenstrafrecht

Im Nebenstrafrecht finden sich noch etliche besondere Verjährungsfristen, so insbesondere für Übertretungen.<sup>239</sup> Bis zur Anpassung der Verjährungsfristen auf jene des Allgemeinen Teils des schwStGB sollen gem. Art. 333 Abs. 6 lit. e schwStGB die Vollstreckungsverjährungsfristen für Strafen bei Verbrechen und Vergehen beibehalten werden und diejenigen für Übertretungen um die Hälfte verlängert werden. Führt eine Transformation nach Art. 333 Abs. 6 lit. e schwStGB dazu, dass für Übertretungen eine längere Verjährungsfrist gilt als für Vergehen desselben Gesetzes, so ist dem BGer zufolge die für die Übertretung geltende Verjährungsfrist der Verjährungsfrist für das Vergehen entsprechend anzupassen.<sup>240</sup> Es begründet dies damit, dass eine Verjährungsfrist vernünftigerweise bei Übertre-

---

236 Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 100 Rn. 11; Roth/Kolly, CR CP I, Art. 100 Rn. 7; ein anderer vertretener Standpunkt geht davon aus, dass für den unbedingt zu vollziehenden Teil die Verjährungsfrist mit dem Widerruf des bedingten Teils abermals zu laufen beginnt. Dabei würde es sich aufgrund des ungewissen zukünftigen Ereignisses um eine (faktische Wiedereinführung der) Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung handeln.

237 So auch Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 100 Rn. 12.

238 BGE 124 IV 205 (207) (noch zu Art. 74 a.F. schwStGB für Art. 109 schwStGB bestätigt in BGer, Ur. v. 11.2.2014, 6B\_955/2013, E. 1.3.1).

239 Hilf, BSK StGB II, Art. 333 Rn. 37. Siehe beispielhaft die Verjährung von Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz (SR 455), die 4 Jahre beträgt (Art. 29 TSchG).

240 BGE 134 IV 328 (330f.). Im vorliegenden Fall verjährten Übertretungen gem. Art. 11 Abs. 2 VStrR relativ nach 5 und absolut nach 7,5 Jahren. Aufgrund der Verlängerung der Verjährungsfrist gem. Art. 333 Abs. 1 i.V.m. Art. 333 Abs. 6 lit. b schwStGB betrug die Verjährungsfrist der Übertretung 10 Jahre. Die Verjährung von Vergehen betrug allerdings nur 7 Jahre gem. Art. 97 Abs. 1 lit. c schwStGB.

tungen nicht länger sein kann als bei Vergehen und daher zu Gunsten des Täters zu korrigieren ist.<sup>241</sup>

### 5. Beeinflussung des Fristablaufs

Seit der Revision des Sanktionenrechts, das am 1.1.2007 in Kraft trat,<sup>242</sup> kennt das schweizerische Strafrecht keine Verjährungsunterbrechung mehr.<sup>243</sup> Im Zuge dieser Änderungen wurden die Verjährungsfristen im Allgemeinen verlängert.

Im heutigen Strafrecht findet sich lediglich eine Verlängerung der Vollstreckungsverjährungsfrist.<sup>244</sup> Während der Zeit der Verlängerung ruht die Verjährung. Dies bedeutet, dass erst nach Beseitigung des Hindernisses (Probezeit oder vollstreckende Maßnahme/Freiheitsstrafe; siehe sogleich unten) die Vollstreckungsverjährung weiterläuft.

Nach dem Wortlaut von Art. 99 Abs. 2 schwStGB kann nur die Verjährungsfrist einer Freiheitsstrafe verlängert werden. Somit gibt es für die Geldstrafe keine Verlängerung der Verjährungsfrist.<sup>245</sup> Gleichfalls ist die Verlängerung der Verjährungsfrist nicht auf die Ersatzfreiheitsstrafe anwendbar, da sie nur einen Behelf zur Durchsetzung des primär auf Geldleistung gerichteten Strafanspruchs des Staates darstellt.<sup>246</sup>

#### a) Verlängerung bei Vollzug einer anderen Freiheitsstrafe oder Maßnahme

Die Verjährungsfrist einer Freiheitsstrafe verlängert sich gem. Art. 99 Abs. 2 lit. a schwStGB aufgrund einer unmittelbar vorausgehend vollzogenen Maßnahme oder anderen Freiheitsstrafe. Mit Maßnahmen sind vor allem die therapeutischen Maßnahmen gem. Art. 56 ff. schwStGB gemeint

241 BGE 134 IV 332; BGer, Urt v. 27.11.2008, 6B\_374/2008, E. 5.

242 AS 2006, 3459.

243 Vgl. *Botschaft* 1999 (Fn. 122), 2134; *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 99 Rn. 3.

244 Das neue Recht spricht zwar neu von einer Verlängerung der Vollstreckungsverjährung, allerdings ist damit das Gleiche gemeint wie das dem älteren Recht entsprechende „Ruhens“. Demnach ist die Gerichtspraxis zum Ruhens auch auf die neurechtliche Verlängerung der Vollstreckungsverjährung anwendbar; vgl. *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 99 Rn. 31; *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 99 Rn. 22.

245 *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 99 Rn. 25.

246 BGE 129 IV 212 (215).

und *nicht* die „anderen Maßnahmen“ gem. Art. 66 ff. schwStGB, wie Tätigkeits-, Kontakt oder Rayonverbote und die Landesverweisung.<sup>247</sup> Ebenfalls nicht unter die fristverlängernden Maßnahmen fällt die Verwahrung gem. Art. 64 ff. schwStGB.<sup>248</sup> Es muss sich dabei um eine Freiheitsstrafe oder Maßnahme aus einem anderen Strafprozess handeln, aus welchem nicht diejenige Strafe, welche aufgeschoben wird, entstammt.<sup>249</sup> Bei dieser Variante verlängert sich die Verjährungsfrist um jenen Zeitraum, welchen der Täter bei der vorausgehenden Strafe verbüßt.

#### b) Verlängerung der Frist bei bedingter Entlassung

Eine weitere Variante ist die Verlängerung der Frist bei bedingter Entlassung gem. Art. 99 Abs. 2 lit. b schwStGB. In diesem Fall verlängert sich die Frist um die Dauer der Probezeit. Mit dieser Regelung wird garantiert, dass ein bedingt Entlassener, bei dem die Rückversetzung in den Strafvollzug angeordnet werden muss, nicht von dem Eintritt der Vollstreckungsverjährung profitieren kann.<sup>250</sup>

#### c) Beschwerde in Strafsachen

Grundsätzlich kommt der Beschwerde in Strafsachen gem. Art. 103 Abs. 1 BGG<sup>251</sup> keine aufschiebende Wirkung zu, um einer falschen Attraktivität des Rechtsmittels entgegenzuwirken.<sup>252</sup> Die Verjährungsfrist ruht aber ausnahmsweise gem. Art. 103 Abs. 2 lit. b BGG, wenn eine Beschwerde in Strafsachen erhoben wurde, die sich gegen einen Entscheid richtet, der eine unbedingte Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßnahme ausspricht. Dieser Aufschub soll allerdings in diesen Fällen *ex lege* erfolgen.<sup>253</sup>

---

247 Roth/Kolly, CR CP I, Art. 99 Rn. 30.

248 Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 99 Rn. 33.

249 Roth/Kolly, CR CP I, Art. 99 Rn. 32.

250 Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 99 Rn. 35.

251 Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) vom 17.6.2005 (SR 173.110).

252 Botschaft 2001, BBl 2001 4202 (4342).

253 Thommen/Faga, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger u.a. (Hrsg.), BSK BGG, 3. Aufl. 2018, Art. 103 Rn. 16 f.

## B. Probleme und Entwicklungstendenzen

### I. Inkonsistenzen

Durch die Umwandlungsnorm von Art. 333 Abs. 6 schwStGB verlängern sich die Verjährungsfristen im Nebenstrafrecht.<sup>254</sup> Da für Übertretungen und Vergehen unterschiedliche Umwandlungsformeln anwendbar sind, kann dies zum unbilligen Resultat führen, dass im selben Nebenstrafrechtsgesetz eine Übertretung eine längere Verjährungsfrist hat als ein Vergehen. Ein solch „offensichtlich unsinniges“ Missverhältnis hat das BGer schon als unzulässig angesehen und korrigiert.<sup>255</sup> Im Rahmen der Revision „Harmonisierung der Strafraumen“<sup>256</sup> sollen alle Strafraumen und damit auch die Verjährungen angepasst werden, weshalb Art. 333 Abs. 6 schwStGB ersatzlos gestrichen werden soll.<sup>257</sup>

Kritik an Verjährungsregelungen und entsprechende Vorstöße sind in der Schweizer Politlandschaft ein immer wiederkehrendes Phänomen. Die letzte Hochkonjunktur erfolgte im Rahmen der drohenden Verjährung von Verfahren im Zusammenhang mit dem SwissairGrounding.<sup>258</sup> Zwei Vorstöße wurden schließlich in Form einer Revision des Verjährungsrechts umgesetzt, wodurch Verfolgungsverjährungsfristen für Wirtschaftsdelikte erhöht werden sollten.<sup>259</sup> Dieses Ziel wurde durch eine allgemeine Erhöhung der Verjährungsfrist für „schwere Vergehen“ umgesetzt, was zur Folge hat, dass gerade klassische Wirtschaftsdelikte, wie etwa die mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften nach Art. 305<sup>ter</sup> schwStGB, nicht von der Verlängerung erfasst werden.<sup>260</sup>

Als problematisch aufgefasst wird auch die Verfolgungsverjährung beim fahrlässigen Erfolgsdelikt. Wie bereits ausgeführt, kann es aufgrund des Abstellens des Verjährungsbeginns auf die Tathandlung und nicht auf den Erfolgseintritt dazu kommen, dass eine Straftat vor dem Erfolgseintritt verjährt, was im Ergebnis als ungerecht empfunden wird.<sup>261</sup> Es wurde bereits vorgeschlagen, eine dem deutschen oder österreichischen Recht nachgebil-

254 Vgl. oben bei Fn. 61.

255 BGer, Urt. v. 27.11.2008, 6B\_374/2008, E. 5; BGE 134 IV 328 (330 ff.).

256 Vgl. unten bei Fn. 280.

257 *Botschaft* 2018 (Fn. 63), 2939.

258 Sechs Eingaben von Parlamentariern im Jahr 2006 zu dieser Thematik, vgl. hierzu *Botschaft* 2012 (Fn. 56), 9257 f.

259 Siehe oben ab Fn. 56.

260 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 10.

261 Vgl. oben bei Fn. 80.

dete Lösung einzuführen, und somit, in mehr oder weniger konsequenter Weise, auf den Erfolgseintritt abzustellen.<sup>262</sup> Eine solche Regelung wurde jedoch im Jahr 2009 vom Nationalrat mit einer sehr klaren Mehrheit abgelehnt, da darin keine Verbesserung der generalpräventiven Wirkung gesehen wurde. Zudem dürfe nicht aufgrund alleinstehender schockierender Einzelfälle das gesamte System infrage gestellt werden.<sup>263</sup> Ebenso wurde diese Lösung bei der Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfristen für Wirtschaftsdelikte verworfen mit dem Hinweis, dass das Verjährungsrecht erst gerade revidiert worden sei und zu viele grundlegende Systemänderungen der Rechtssicherheit abträglich seien.<sup>264</sup>

Im Bereich der Unternehmensbuße wurde oben ausgeführt, dass das Bundesgericht den bislang bestehenden Lehrstreit dahingehend entschieden hat, dass die Verfolgungsverjährung nach der für die Anlasstat angeordneten Strafe zu bestimmen ist.<sup>265</sup>

Die Vollstreckungsverjährung von teilbedingten Strafen wird gemäß der herrschenden Lehre zweigeteilt. Der unbedingte Teil beginnt mit der Vollstreckbarkeit des Urteils zu verjähren, während der bedingte Teil erst mit dem Widerruf zu verjähren beginnt. Dadurch wird der mit einer teilbedingten Strafe sanktionierte Täter gegenüber demjenigen bevorzugt, der bloß zu einer bedingten Strafe verurteilt wurde.<sup>266</sup> Hier bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.<sup>267</sup>

Wünschenswert erscheint überdies eine explizite Regelung der (Nicht-)Verjährung der Sicherungseinziehung gem. Art. 69 schwStGB.<sup>268</sup>

## II. Entwicklungstendenzen

Analysiert man die jüngsten Revisionen im Verjährungsrecht, so erkennt man, dass die Verjährungsfristen in der Tendenz (zum Teil erheblich) verlängert wurden.<sup>269</sup> Zu nennen ist zunächst einmal die Ausdehnung der Unverjährbarkeit auf Straftaten für sexuelle Handlungen mit Kindern gem. Art. 101 Abs. 1 lit. e schwStGB aufgrund der Annahme der Volksin-

---

262 *Jositsch/Spielmann*, AJP 2007, 195.

263 AmtlBull NR 2009 56 (57).

264 *Botschaft* 2012 (Fn. 56), 9269.

265 Siehe oben nach Fn. 67.

266 Vgl. oben nach Fn. 235.

267 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 100 Rn. 12.

268 Vgl. oben ab Fn. 191.

269 So auch *Sisini*, AJP 2014, 499 (509).

itiative „Für die Unverjährbarkeit pornographischer Straftaten an Kindern“. Ebenfalls eine klare Verschärfung stellt die Verlängerung der Verjährung für „schwere Vergehen“ gem. Art. 97 Abs. 1 lit. c schwStGB dar, welche seit dem 1.1.2014 in Kraft ist. Auch die grundlegende Revision des Verjährungsrechts in den Jahren 2002 bzw. 2007 führte tendenziell zu einer strengeren Verjährungsregelung.<sup>270</sup> Am augenfälligsten ist dies wohl beim den Verjährungslauf hemmenden Urteil, welches nun bereits das erstinstanzliche Urteil ist.<sup>271</sup>

Es existieren (noch) keine Studien, welche die Wirksamkeit dieser Reform grundlegend untersucht haben. In den parlamentarischen Beratungen zu der Verlängerung der Verfolgungsverjährung bei Wirtschaftsdelikten<sup>272</sup> wurde etwa vom Initiator Jositsch betont, dass es zahlreiche Fälle im Bereich der Wirtschaftskriminalität gebe, welche verjährt seien, bevor überhaupt eine Untersuchung aufgenommen werden könne. Dies schliesse er aus Gesprächen mit der Zürcher Staatsanwaltschaft.<sup>273</sup> Ebenso betonte Bundesanwalt Lauber mehrfach, dass insbesondere bei der Geldwäscherei längere Verjährungsfristen notwendig seien, um Verfahren abschließen zu können.<sup>274</sup> Ob diese Problematik mit der abermaligen Reform entschärft wurde, ist aufgrund der kurzen Zeitspanne, seit der diese neue Frist in Kraft steht, in Verbindung mit dem *lex mitior*-Prinzip<sup>275</sup> noch nicht absehbar.

Auch weiterhin erfolgen politische Vorstöße, welche eine punktuelle Verschärfung der Verjährung fordern: So etwa die Motion Heer, welche forderte, dass Taten mit lebenslanger Strafandrohung als unverjährbar erklärt werden sollten.<sup>276</sup> Diese Motion wurde allerdings am 20.9.2017 vom Nationalrat auf Empfehlung des Bundesrats abgelehnt, wobei der Bundesrat in seiner Stellungnahme insbesondere auf das abnehmende Vergeltungsbedürfnis mit dem Zeitablauf sowie die Zunahme der Möglichkeit von Justizirrtümern verwies und betonte, dass mit dieser Revision die Kohärenz im Verjährungsrecht sicherlich nicht erhöht würde.<sup>277</sup> Anhängig ist zurzeit eine Standesinitiative des Kantons St. Gallen vom 7.1.2019, welche

270 Vgl dazu oben ab Fn. 122.

271 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 73 ff.

272 Vgl. oben ab Fn. 56.

273 AmtlBull NR 2013 898 (900).

274 AmtlBull NR 2013 (Fn. 273), 902.

275 Vgl. oben Fn. 58.

276 Motion Heer 16.3059 „Änderung der Verjährungsfristen im Strafgesetzbuch“.

277 AmtlBull NR 2017 1474 (1474.f.). Der Nationalrat führte hierzu keine Diskussion.

exakt dasselbe fordert wie die Motion Heer.<sup>278</sup> Anhängig ist überdies die Motion Rickli vom 11.12.2017, welche fordert, dass für die Beurteilung, ob eine Unverjährbarkeit nach Art. 101 Abs. 1 lit. e schwStGB vorliegt, das ausschlaggebende Alter des Opfers von zwölf auf 16 Jahre angehoben wird.<sup>279</sup> Alle diese Vorstöße haben eine Verschärfung der Verjährungsregelungen zum Ziel. Vorstöße zur Verkürzung von Verjährungsfristen sind zurzeit keine ersichtlich.

In der in der Schweiz anstehenden Reform zur Harmonisierung der Strafrahmen<sup>280</sup> werden gewisse Strafandrohungen erhöht, was eine weitere (versteckte) Verschärfung der Verjährung zur Folge hat, sollte die Reform dereinst in dieser Form vom Parlament verabschiedet werden. Ein Beispiel ist etwa die Ausstellung eines falschen ärztlichen Zeugnisses gegen Belohnung. Dies wäre gem. Art. 318 EStGB i.V.m. Art. 10 schwStGB neu ein Verbrechen und kein Vergehen mehr, was zur Folge hätte, dass die Verfolgungsverjährung gem. Art. 97 Abs. 1 schwStGB erst nach 15 anstatt nach 10 Jahren einträte. Ob und in welcher Form diese Reform in Kraft treten wird, ist allerdings noch nicht absehbar.

Abgesehen von den erwähnten anhängigen Vorstößen im Parlament sind keine weiteren Reformprojekte zur strafrechtlichen Verjährung im Gange.

### C. Praxisrelevantes Fallbeispiel

Ein Fall, welchem in der Schweiz mediale Beachtung wie kaum einem zweiten in den letzten Jahren geschenkt wurde, beinhaltet auch eine verjährungsrechtliche Komponente. Es handelt sich dabei um die Tätigkeiten des ehemaligen CEO V. der Raiffeisengruppe<sup>281</sup>. Der Verdacht lautet auf ungetreue Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen, welche durch eine Beteiligungsgesellschaft getätigt wurden, an welcher die Raiffeisen beteiligt war, wo V. im Verwaltungsrat saß. Das Geschäft, welches am längsten zurückliegt, ist der Kauf des Unternehmens C. durch die Beteiligungsgesellschaft A. im Jahr 2007. Die ungetreue Ge-

---

278 Standesinitiative 19.300 „Keine Verjährung für Schwerstverbrecher“.

279 Motion Rickli 17.510 „Die Altersgrenze für die Unverjährbarkeit sexueller Straftaten auf 16 Jahre erhöhen“.

280 Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen (BBl 2018, 3009).

281 Drittgrößte Bankengruppe der Schweiz; [www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/org-anisation/die-einzigartige-bankengruppe.html](http://www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/org-anisation/die-einzigartige-bankengruppe.html) (11.10.2019).

schäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht ist mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe bedroht,<sup>282</sup> was zur Folge hat, dass die Vorwürfe in 15 Jahren also im Jahr 2022 verjähren werden. In den Schweizer Medien wird bereits spekuliert, ob dies für die Staatsanwaltschaft zu knapp werden könnte, um ein erstinstanzliches Urteil erlangen zu können.<sup>283</sup> Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass anscheinend riesige Datenmengen beschlagnahmt wurden, welche auf Antrag des Beschuldigten versiegelt wurden. Dies hat zur Folge, dass sich das ganze Verfahren massiv verzögern kann.<sup>284</sup> Eine Anklage wurde bisher nicht erhoben.

Juristisch unumstritten, aber dennoch mit sehr großer medialer Beachtung bedacht, ist der Fall rund um einen renommierten Pädagogen, der jüngst als Reaktion auf ein Buch eines ehemaligen Schülers zugegeben hat, mit weniger als zehn Jugendlichen sexuellen Kontakt gehabt zu haben.<sup>285</sup> Das daraufhin eingeleitete Strafverfahren wurde allerdings aufgrund der bereits eingetretenen Verjährung wieder eingestellt. Dem Beschuldigten wurden aber die Verfahrenskosten auferlegt.<sup>286</sup> Trotz der Tatsache, dass ein geständiger Täter nicht mehr verfolgt werden kann, blieb die Reaktion in den Medien ziemlich sachlich.<sup>287</sup> So ließ sich etwa der Ständerat Caroni zitieren: „Man könne ja nicht aufgrund eines einzelnen Falls gleich wieder aktiv werden. Es liege in der Natur der Sache, dass immer wieder Fälle auftauchten, die bereits verjährt seien.“<sup>288</sup> Bemerkenswert ist, dass ein Betroffener Verständnis für die Einstellungsverfügung zeigt und aussagt, dass das Wichtigste war, dass die Staatsanwaltschaft das an ihm begangene Unrecht implizit anerkennt.<sup>289</sup> Die Grundidee der Verjährung scheint in der Schweiz grundsätzlich ziemlich breit akzeptiert zu werden und damit ver-

282 Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 schwStGB.

283 [www.derbund.ch/im-fall-vincenz-droht-die-verjaehrung/story/24578071](http://www.derbund.ch/im-fall-vincenz-droht-die-verjaehrung/story/24578071) (11.10.2019).

284 [www.nzz.ch/wirtschaft/raiffeisen-fall-zustaendiges-gericht-nimmt-erstmals-stellung-ld.1491090](http://www.nzz.ch/wirtschaft/raiffeisen-fall-zustaendiges-gericht-nimmt-erstmals-stellung-ld.1491090) (11.10.2019).

285 [www.tagesanzeiger.ch/zueroch/region/ja-die-beziehung-war-sexueller-natur/story/11383717](http://www.tagesanzeiger.ch/zueroch/region/ja-die-beziehung-war-sexueller-natur/story/11383717) (14.10.2019).

286 Alle Vorwürfe vor dem 30.9.1992 wären verjährt und die betreffenden Vorgänge fanden vor 1986 statt; [www.luzernerzeitung.ch/schweiz/missbrauch-verfahren-gegen-juerg-jegge-eingestellt-ld.118434](http://www.luzernerzeitung.ch/schweiz/missbrauch-verfahren-gegen-juerg-jegge-eingestellt-ld.118434) (14.10.2019).

287 So etwa [www.beobachter.ch/gesetze-recht/strafrecht-wie-sinnvoll-ist-die-verjaehrung](http://www.beobachter.ch/gesetze-recht/strafrecht-wie-sinnvoll-ist-die-verjaehrung) (14.10.19).

288 [www.luzernerzeitung.ch/schweiz/fall-juerg-jegge-die-kruex-mit-der-verjaehrung-ld.82973](http://www.luzernerzeitung.ch/schweiz/fall-juerg-jegge-die-kruex-mit-der-verjaehrung-ld.82973) (14.10.19).

289 [www.srf.ch/news/regional/zueroch-schaffhausen/trotz-sexueller-uebergriffe-juerg-jegge-kommt-ohne-strafe-davon](http://www.srf.ch/news/regional/zueroch-schaffhausen/trotz-sexueller-uebergriffe-juerg-jegge-kommt-ohne-strafe-davon) (14.10.2019). Ob dies allerdings zulässig war, insbesondere die Überwälzung der Verfahrenskosten auf einen Nichtverurteil-

bunden auch das Zugeständnis, Einzelfälle zu akzeptieren, die auf den ersten Blick als Ungerechtigkeit erscheinen.

---

ten, scheint mit Blick auf die in Fn. 162 zitierten Entscheidungen des EGMR zumindest zweifelhaft. Allenfalls kann dies damit begründet werden, dass *in casu* ein Geständnis vorlag und dies daher keinen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung mehr darstellt. Die Einstellungsverfügung wurde von keiner der Parteien angefochten.